

Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG	2
1.1 Rechtsgrundlagen	2
1.2 Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
1.3 Ziele des Verfahrens	4
1.3.1 Agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Ziele	4
1.3.2 Außerlandwirtschaftliche Ziele	5
1.3.3 Ökologische Ziele	5
2.1 Natürliche Grundlagen	8
2.1.1 Naturräumliche Gliederung	8
2.1.2 Geologie und Boden	9
2.1.3 Wasser	11
2.1.4 Klima, Luft	11
2.1.5 Pflanzenwelt	12
2.1.6 Tierwelt	13
2.1.7 Landschaftsbild	14
2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes	15
2.2.1 nach Naturschutzrecht:	15
2.2.2 nach Wasserrecht:	17
2.3 Situation der Landwirtschaft	17
2.4 Bestehende öffentliche Anlagen	18
2.4.1 Straßen	18
2.4.2 Gewässer	18
2.4.3 Leitungen	18
2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.6 Altablagerungen	20
3. Planungen	21
3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	21
3.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim	21
3.1.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)	24
3.2 Planungen für das Flurbereinigungsgebiet	26
3.2.1 Grundlagen	26
3.2.2 Ländliche Straßen und Wege	26
3.2.3 Wasserbauliche Anlagen:	43
3.2.4 Rekultivierungsmaßnahmen	45
3.2.5 Naturschutz- und Landschaftspflege	50
4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen	56
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG	57

III. Erläuterungsbericht

1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

1.1 Rechtsgrundlagen

- Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Echte (Landkreis Northeim) ist aufgrund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf Anordnungsbeschluss vom 17.11.2020 mit einer Gebietsgröße von 559 ha eingeleitet worden.
- Im Flurbereinigungsverfahren wird von der Flurbereinigungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG und den dazu erlassenen Planfeststellungsrichtlinien aufgestellt. Grundlage für die Planungen sind die bereits vor Einleitung des Verfahrens erarbeiteten und mit den Trägern öffentlicher Belange (TöB) abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) nach § 38 FlurbG.
- Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft (TG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entstanden ist und die Bezeichnung „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Echte, Landkreis Northeim**“ führt. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Kalefeld.



Abb. 1: Blick auf das östlich Verfahrensgebiet von Entw.-Nr. 105/106 [Quelle: ArL Göttingen]

III. Erläuterungsbericht

1.2 Lage und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Echte ist eine Ortschaft der Gemeinde Kalefeld mit rd. 1.300 Einwohnern im Landkreis Northeim und liegt direkt an der A7 und an der Bundesstraße 248 knapp 10 km nördlich der Stadt Northeim.

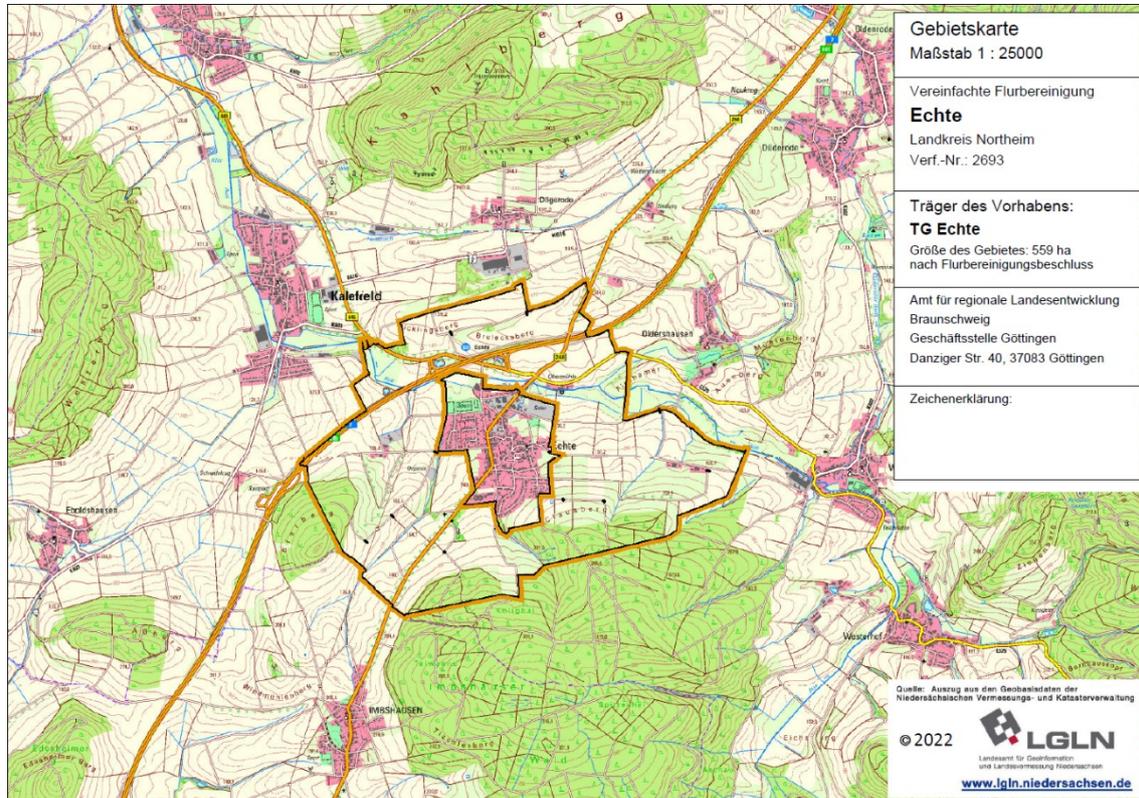


Abb. 2: Verfahrensgrenze Echte [Quelle: ArL Göttingen]

Das Verfahrensgebiet umfasst den landwirtschaftlich genutzten Bereich der Gemarkung Echte und Teile der Waldflächen am Bierberg, am Kolig und am Klausberg. Der bebaute Bereich der Ortslage ist vom Verfahren ausgenommen.

Die Einbeziehung der Waldflächen ist zweckmäßig, da so die Umringvermessung des Verfahrensgebiet deutlich kostensparender erfolgen kann.

Insgesamt umfasst das Verfahrensgebiet ca. 559 ha.

Die grüne Ähre im Wappen der Ortschaft Echte steht für, den traditionellen und wichtigen Erwerbszweig des Dorfes, die Landwirtschaft.



III. Erläuterungsbericht

1.3 Ziele des Verfahrens

Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Echte ist es, über das Instrument der Bodenordnung die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken und langfristig zu sichern.

Ein weiteres Ziel des Verfahrens ist die Verbesserung des Bodenschutzes in den von Erosion bedrohten Hanglagen sowie der Gewässer- und Artenschutz an den Fließgewässern Aue und Mühlenbach.

1.3.1 Agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Ziele

Um zukünftige Preissteigerungen bei den Maschinenkosten, den Spritz- und Düngemitteln etc. aufzufangen und das betriebliche Familieneinkommen zu steigern, müssen die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden. Gleichzeitig sollen so die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gesichert werden.

Notwendig hierfür sind die Optimierung der Bewirtschaftungsflächen zu größeren Wirtschaftseinheiten, ein teilweiser Ausbau des Wirtschaftswegenetzes entsprechend den heutigen Anforderungen, sowie die erforderliche Aufhebung von nicht mehr benötigten Wegen.

Damit werden sowohl die Hof-Feld- als auch die Feld-Feld-Entfernungen entscheidend verkürzt.

Die Ziele der Neuordnung in den hier aufgeführten Maßnahmen führen zum langfristigen Erhalt der Gemarkung als Agrarstandort, da sie zu Einkommenssteigerungen der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe und zum Erhalt der Nebenerwerbsbetriebe führen. Gleichzeitig erfolgt eine Wertsteigerung des allgemeinen Boden- und Pachtwertes der landwirtschaftlichen Nutzflächen.



Abb. 3: E.-Nr. 501: geplanter 5 m breiter Gewässerrandstreifen an der Aue [Quelle: ArL Göttingen]

III. Erläuterungsbericht

Die durch Bau- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt werden im *Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht ausgeglichen*. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hauptsächlich linienhafte Biotopmaßnahmen vorgesehen, um einen Biotopkorridor zwischen den vorhandenen Strukturen zu schaffen.

Der Umfang und die konkrete Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) festgeschrieben. Auch die endgültige Bilanzierung der Eingriffe und deren Ausgleich erfolgt dort.

1.3.2 Außerlandwirtschaftliche Ziele

Als außerlandwirtschaftliche Ziele sind in diesem Verfahren die Realverbandsgründung und die Hochwasserschutzmaßnahmen zu nennen.

Die Wirtschaftswege aus dem Eigentum der Gemeinde sollen in das Eigentum des Realverbandes übergehen, damit dieser in Zukunft die Wege unterhalten kann. Somit können die Landbesitzer selbst entscheiden, wie sie die Wege unterhalten und ausbauen. Zusätzlich wird dieser Realverband die Ausgleichsmaßnahmen der Flurbereinigung pflegen.

Der Hochwasserschutz ist ein Anliegen sowohl der Gemeinde Kalefeld als auch der Vorstandsmitglieder, da die Starkregenereignisse zunehmen werden und die Ortschaft Echte in Zukunft besser geschützt sein soll.

So soll südöstlich vom Schützenhaus ein Becken mit ca. 10.000 m³ Fassungsvermögen entstehen, um das Wasser, welches über das anliegende Grünland und den benachbarten Wald in die Ortschaft fließen würde, abzufangen und kontrolliert weiter fließen zu lassen.

1.3.3 Ökologische Ziele

- Reduzierung der Bodenerosion auf ackerbaulichen Hanglagen
- Gewässerschutz durch Anlage von Gewässerrandstreifen am Mühlengraben und an der Aue.
- Anlage von Waldrandstreifen
- Wasserrückhaltung am Schützenhaus in Form eines Beckens (ca. 2000 m²) mit einer Tiefe von bis zu 5m (gleichzeitige Funktion als naturbelassenes Biotop)

Der Boden- und Gewässerschutz ist ein übergeordnetes Ziel des Projektes Echte, da durch den Klimawandel die Starkregenereignisse immer mehr zunehmen und sich damit der Bodenabtrag verstärkt. Dies führt nicht nur zu einer Verringerung der fruchtbaren Bodenkrume, sondern als Folge auch zu Gewässerbelastungen, Ertragsausfällen sowie erhöhten Unterhaltungskosten an Gräben und Gewässern.

Durch die Ausweisung von hangparallelen Bewirtschaftungseinheiten wird die Erosionsgefahr schon gesenkt. Des Weiteren soll durch das Anlegen von Hecken oder Gewässerrandstreifen als Erosionsblocker und durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen dann eine Minimierung der Bodenerosion und ihrer Folgeschäden erreicht werden.

III. Erläuterungsbericht



Abb. 4: Entw.-Nr. 502: Anlage Gewässerrandstreifen, hier zu Verminderung von Bodeneinträgen in das Gewässer auf der rechten Seite des Bildes [Quelle: ArL Göttingen]

Ein Waldrandstreifen soll den Wald zukünftig vor Stürmen schützen und den Wind zukünftig geschickt über den Waldbestand leiten

Insgesamt sollen ökologisch wertvolle Bereiche und Gewässer in der Gemarkung Echte durch verschiedene Maßnahmen aufgewertet und geschützt werden.

Eine Flurbereinigung bietet die Möglichkeit, die bestehenden Biotope langfristig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen wieder zu optimieren. Diese führen nicht nur zu einer Vitalisierung des Naturhaushaltes, sondern auch zu einer Aufwertung und Optimierung des Landschaftsbildes.



Abb. 5: Ackerflächen in Hanglage [Quelle: ArL Göttingen]

III. Erläuterungsbericht

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zum großen Teil in den Erosionsgefährdungszonen CC1 und CC2 eingestuft, daher ist gerade in solchen Lagen (wie in Abb. 4) wichtig, dass die Bewirtschaftung zukünftig quer zum Hang erfolgt, um Erosion und Eintrag des Materials in die Aue vermieden werden kann.

In der nachfolgenden Karte sind die gefährdeten Zonen dargestellt.

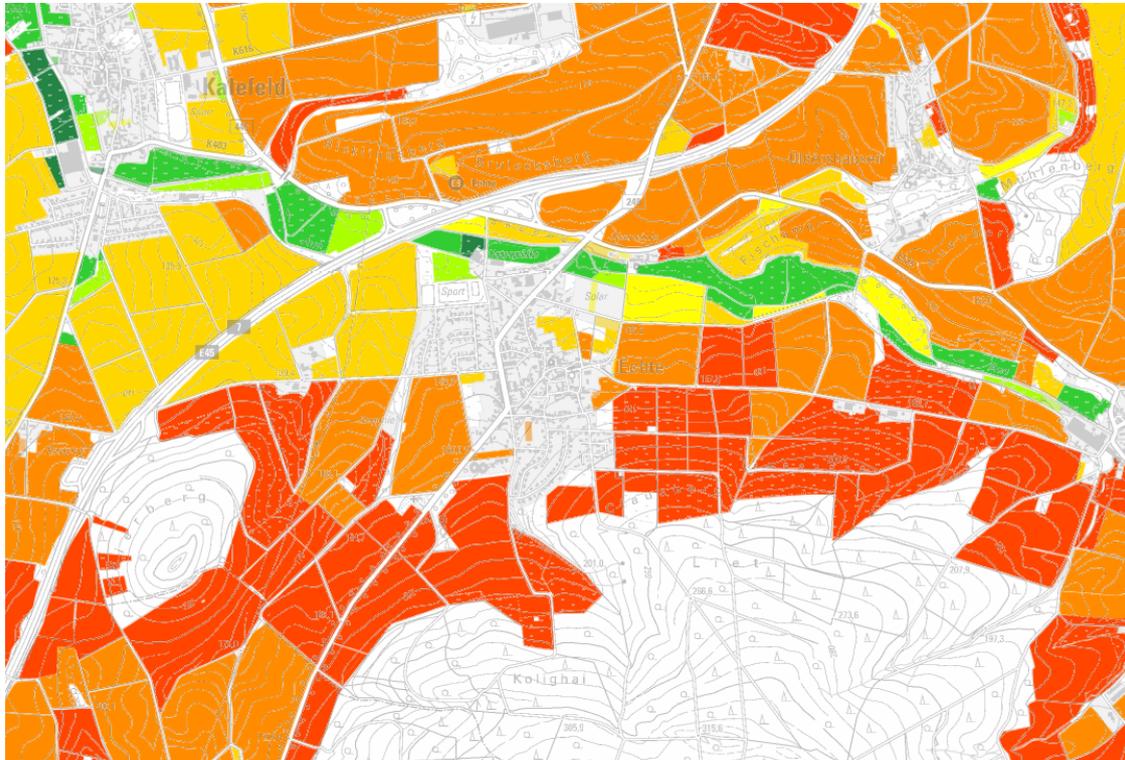


Abb. 6: CC-Stufen Wassererosion [Quelle: NIBIS]

Legende:

**Abschätzung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser
gemäß Anlage 2 der Agrarzählungen-Verpflichtungenverordnung
(Cross Compliance)**



Beim letzten, bedeutsamen Hochwasser im Jahre 2013 in der Gemeinde Kalefeld gab es etliche Schäden in der Ortschaft Echte, daher liegt ein Augenmerk des Verfahrens auch auf dem Hochwasserschutz der Ortschaft. Das geplante Becken dient nach der Anlage auch als Biotop, da es naturbelassen wird und nur eine minimale Pflege zur Erhalt der Funktion durchgeführt wird.

III. Erläuterungsbericht

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Grundlagen

Der ländliche Raum Südniedersachsens ist durch seine geologischen und naturräumlichen Prägungen sehr unterschiedlich aufgebaut, sodass es sich lohnt, das Gebiet der einzelnen Flurbereinigungsverfahren genauer zu betrachten. Im Folgenden sollen daher die landschaftlichen, geologischen, klimatischen, naturräumlichen sowie landwirtschaftlichen Besonderheiten im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Echte dargestellt werden. Die herausgestellten Besonderheiten sollen dann auch im weiteren Verlauf des Verfahrens Berücksichtigung finden.

2.1.1 Naturräumliche Gliederung

Das Verfahrensgebiet ist Teil des südwestlichen Harzvorlandes und liegt in der Untereinheit der „Kreiensen – Northeimer Kalkberge“. Die Kalkhochflächen werden vielfach von Lössinseln und Lößfüllungen verdeckt. Mit Höhen bis 300 m überragt die Zone ihre Umgebung lediglich um 50 – 100 Meter. Nach Westen und Süden hin wird der Komplex von der „Kalefelder Lösssenke“ begrenzt. Im Osten schließt sich die Buntsandsteinscholle des „Westerhöfer Berglandes“ an.

Die Steillagen sind von Buchen- Mischwäldern bedeckt. Die Lößpartien werden beackert.



Abb. 7: Blick auf die Ortschaft Echte [Quelle: ArL Göttingen]

III. Erläuterungsbericht

2.1.2 Geologie und Boden

Das Verfahrensgebiet gehört überwiegend zum Lössverbreitungsgebiet der Beckenlandschaften und zeigt Parabraunerden bzw. in wechselnder Breite ziehen sich längs der Aue und des Mühlenbachs tiefe Gleyböden bzw. Gley - Parabraunerden auf Löß und Auelehmen.

Bodenübersichtskarte:

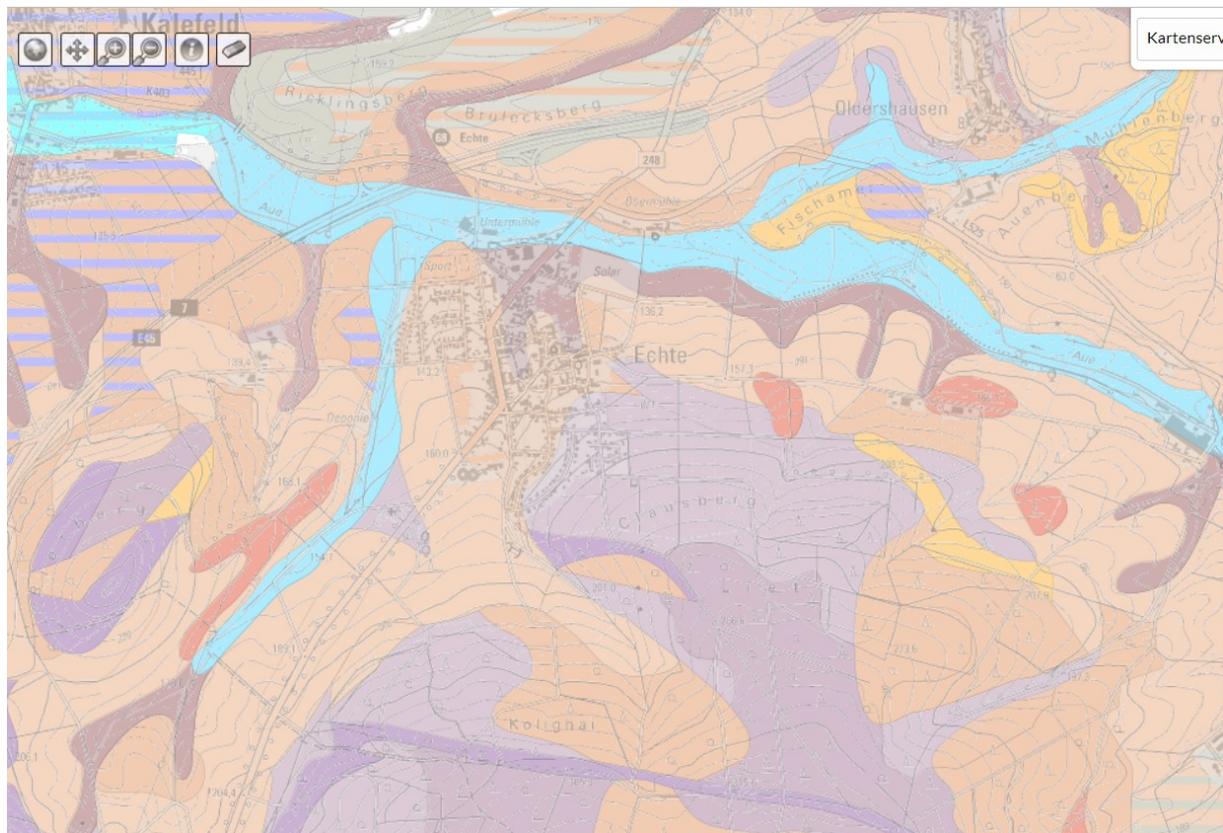


Abb. 8: Auszug aus der Bodenübersichtskarte [Quelle: NIBIS-Kartenserver vom LBEG]

Auf dem Auszug der Karte sieht man, dass neben den genannten Böden noch weitere Bodenklassen vorhanden sind. Meist sind sie Vorstufen der Parabraunerden (bräunliche Gebiete), da gerade im violetten Bereich noch relativ flachgründige Grünland- und Waldstandorte vorhanden sind, sogenannte Pararendzinas. Die hellblauen Böden zeigen den Grundwassereinfluss in den jeweiligen Bereichen entlang der Aue und des Mühlenbachs, hier haben sich tiefe Gleyböden gebildet. Entlang der Autobahn und nördlich davon sieht man graue Böden, diese stellen, von Stauwasser/-nässe beeinflusste Pseudogleys in den grauen Bereichen bzw. Parabraun-Pseudogleys in den grau-braun-gestreiften Bereichen dar.

III. Erläuterungsbericht

Bodenschätzungskarte:

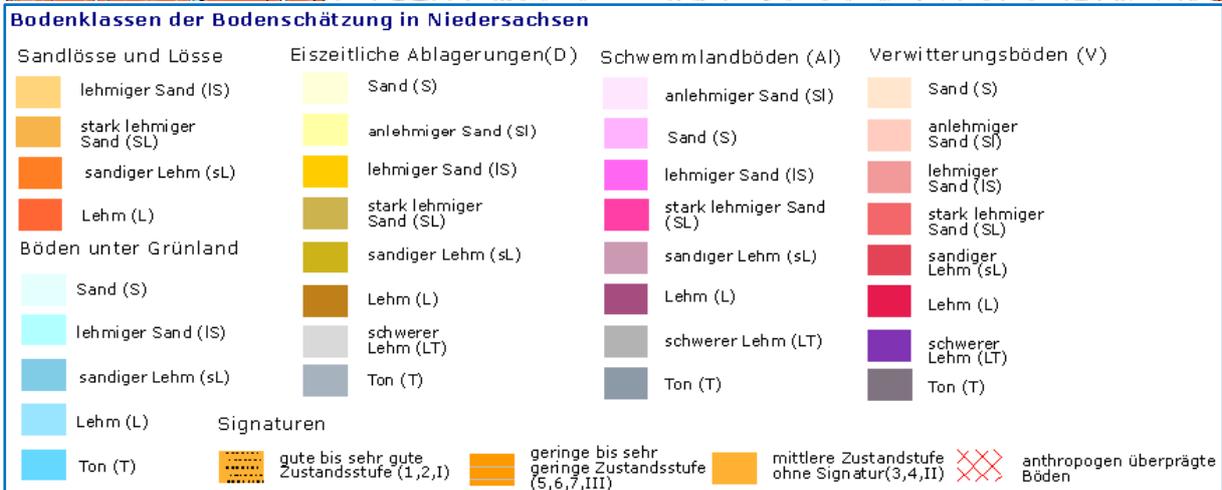
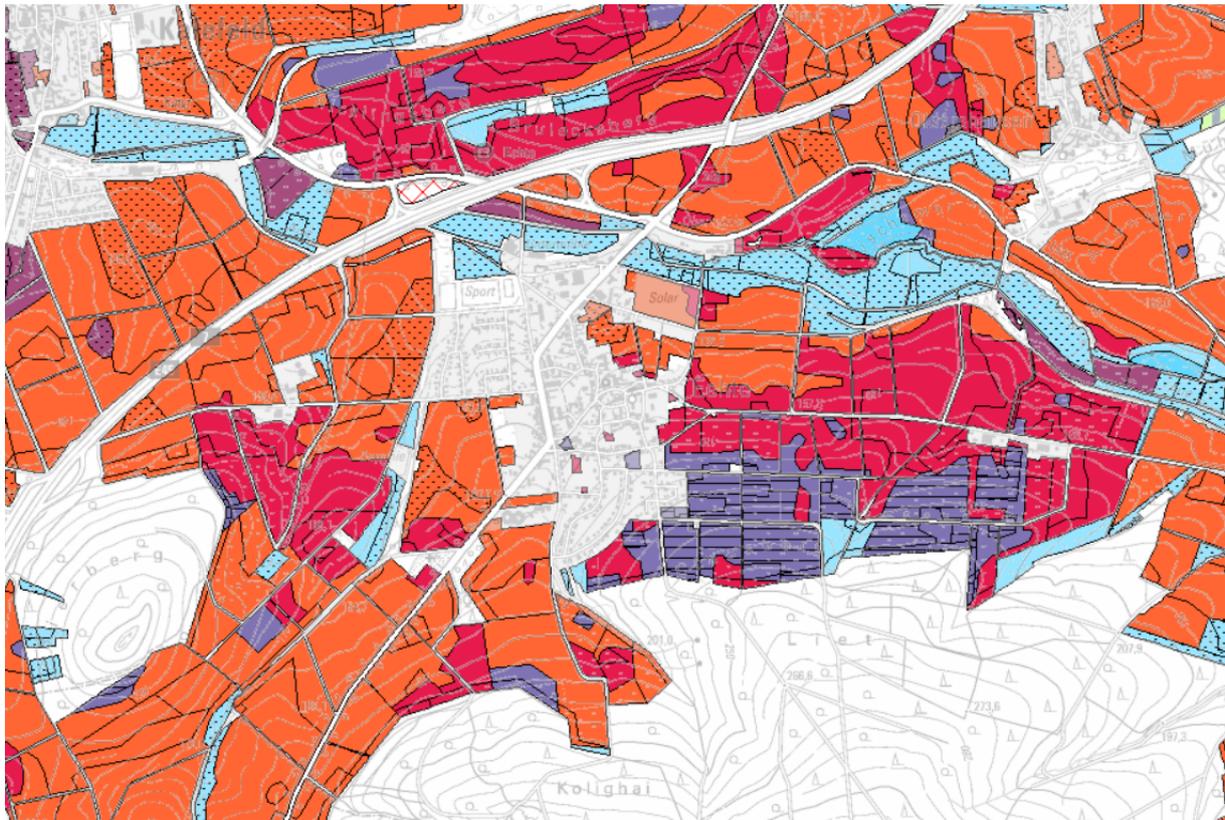


Abb. 9: Auszug aus der Bodenschätzungskarte für den Raum Echte [Quelle: NIBIS-Kartenserver vom LBEG]

III. Erläuterungsbericht

2.1.3 Wasser

Die bedeutendsten Gewässer im Gebiet sind die Aue, der obere Freigraben und der Mühlenbach.



Abb. 10: Die Aue kurz vor Kalefeld [Quelle: ArL Göttingen]

Längs der Aue und im Bereich der kleineren Tälchen wird die Senke noch stellenweise von Wiesen eingenommen. Die Aue und ihre Nebengewässer sind heute weitgehend begradigt und in einem naturfernen Zustand. Erwähnenswert ist auch der Mühlenbach. Sowohl die Aue als auch der Mühlenbach sind im Verfahrensgebiet gering bis mäßig belastet, was der Güteklasse II – III entspricht. Sie sind oligotroph und entsprechen der Forellenregion. Knapp außerhalb des Verfahrensgebietes in den "Auwiesen" befinden sich als einzige Stillgewässer einige kleine Fischeiche.

2.1.4 Klima, Luft

Das Klima ist eher subatlantisch getönt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 7,5 Grad Celsius. Durch die Lage im Luv des Harzes kommt es zu starken Niederschlägen. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 800 mm. Im Winter bringt ein Luftstrom aus den Harztälern schneegekühlte Luftmassen in das wärmere Vorland, während im Sommer ein häufig regelmäßiger Wechsel von in die Täler des Harzes einströmenden und aus ihnen abströmenden Winden zustande kommt. Im Zuge des Klimawandels könnte dieser Luftmassenaustausch sich deutlich abschwächen.

III. Erläuterungsbericht

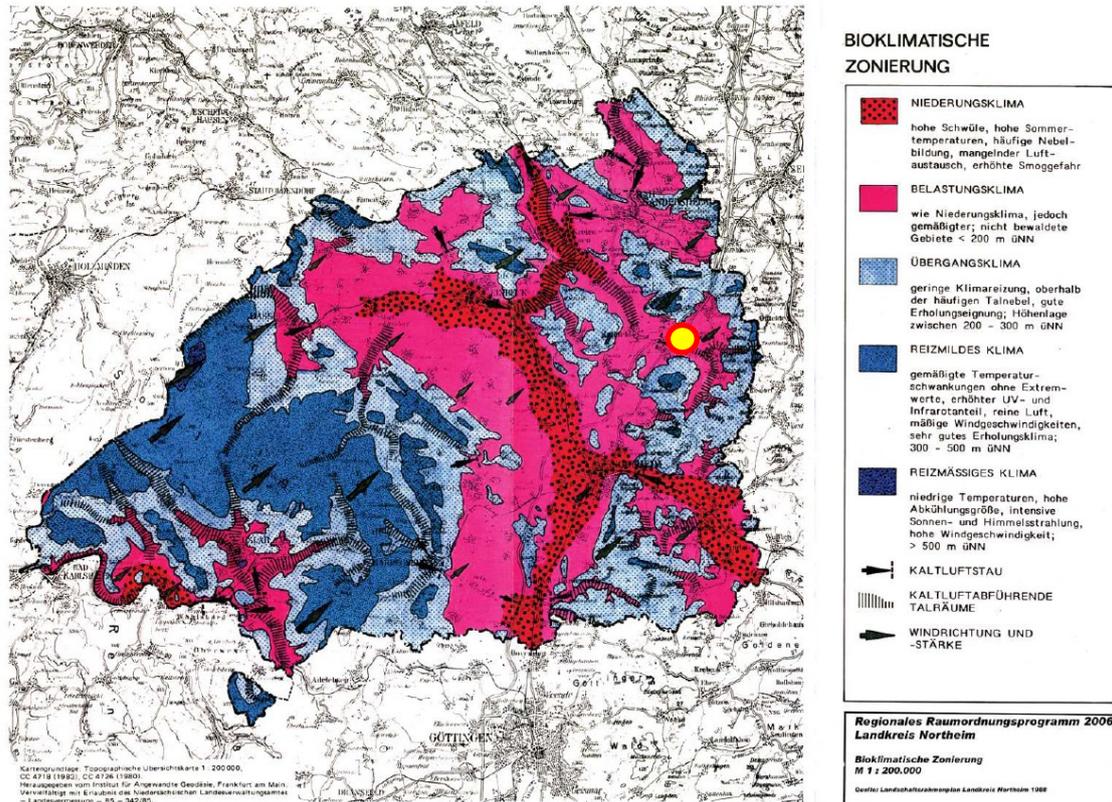


Abb. 11: Bioklimatische Zonierung im Landkreis Northeim [Quelle: RROP 2006 LK NOM], Lage von Echte mit gelben Punkt markiert

2.1.5 Pflanzenwelt

Die potentielle natürliche Vegetation im Verfahrensgebiet würde sich aus feuchten bis frischen Laubwäldern unterschiedlicher Prägung zusammensetzen. Auf den lößüberdeckten Flachhängen würde ein artenreicher Perlgras-Buchenwald gedeihen. Die steileren Hänge auf Kalk wären und sind es noch zum Teil mit einem artenreichen Kalk Buchenwald bestockt.



Abb. 12: Blick auf den Bierberg [Quelle: ArL Göttingen]

III. Erläuterungsbericht

Talwärts entlang der Aue schlösse sich eine ebenfalls artenreiche Hartholzau an, in der Stieleiche, Flatterulme, Esche und Spitzahorn die charakteristischen Baumarten wären. Das unmittelbare Umfeld von Aue, Freigraben und Mühlenbach sowie der in sie mündenden Bäche wäre von Bach-Eschen-Erlen-Wäldern bestanden. Deren auf dauernd feuchten und staunassen Bereichen vorkommende Variante ist heute von ökologisch ebenfalls sehr wertvollen Feuchtwiesen als Ersatzgesellschaften entlang der beiden Bäche erhalten. Diesen artenreichen Grünlandgesellschaften kommt eine erhebliche ökologische Bedeutung zu.



Abb. 13: Im Hintergrund rechts Fichtenschonung am Brubecksberg [Quelle: ArL Göttingen]

2.1.6 Tierwelt

Gesonderte faunistische Erhebungen wurden nicht vorgenommen. Während der Erkundungen und der Landschaftsbestandsaufnahme konnten jedoch einige Beobachtungen gemacht werden. Außerdem ist es wahrscheinlich, dass der Artenreichtum dem des ehemaligen Nachbarverfahrens Kalefeld entspricht.

Insekten: Im gesamten Gebiet treten etliche Arten von Schrecken und Grashüpfern auf, vor allem in den ausgedehnten Wiesenbereichen an der Aue. Auch Hornissen sowie zahlreiche Schwebfliegenarten und Falter wurden nachgewiesen. Im Mühlenbach sowie in der Aue konnten Köcherfliegen – sowie Steinfliegen –larven vorgefunden werden. Prachtlibellen, Plattbäuche und blaugrüne Mosaikjungfer als Vertreter der Libellenfauna sind im gesamten Gebiet, vor allem aber in den "Auwiesen" verbreitet.

Fische: Aufgrund der guten Wasserqualität ist mit sämtlichen Vertretern der Forellenregion zu rechnen. In den Fischteichen werden auch sämtliche Vertreter der Brassenregion sowie Hecht und Kaulbarsch ansässig sein.

Amphibien: Es ist vom Vorkommen zumindest der häufiger vorkommenden heimischen Lurche wie Erdkröte, Teich- und Grasfrosch, Bergmolch und Teichmolch zumindest entlang der Aue auszugehen.

III. Erläuterungsbericht



Reptilien: Zauneidechse und Blindschleiche dürften im Verfahrensgebiet heimisch sein.

Vögel: Von besonderer Planungsrelevanz sind Brutbestände des Rotmilans und des noch selteneren Schwarzstorches. Ansonsten ist vom Vorkommen sämtlicher im Harz beheimateter Brutvögel auszugehen.

Säuger: Hasen, Rehe, Wildschweine und Füchse konnten beobachtet werden. Auf das Vorkommen des Feldhamsters liegen keine Hinweise vor. Luchse und Wildkatzen sowie der Dachs durchstreifen die umliegenden Waldgebiete.

Allerdings stellen die das Verfahrensgebiet zerschneidenden Straßen BAB A7, B 248 und B 445 eine extreme Barriere Wirkung dar. Von einer starken Beeinträchtigung der Tierwelt ist auszugehen.

2.1.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die breit ausgeräumte Talsohle der Aue bestimmt, was der Landschaft eine durchaus reizvolle Weite und Offenheit verleiht. Allerdings wird die Landschaft sehr stark durch die Bundesautobahn A7, welche zurzeit auf 6 Spuren ausgebaut wird, überprägt. Zudem führen die beiden Bundesstraßen (B445 und B248) zu einer weiteren Belastung und Zerschneidung der Umwelt im Bereich Echte.

III. Erläuterungsbericht

2.2 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

2.2.1 nach Naturschutzrecht:

1.) Landschaftsschutzgebiet Westerhöfer Bergland - Langfast (LSG Nom 15) Auszug:

*Lesefassung
Letzte Änderung 07.03.2013*

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ im Landkreis Northeim vom 12.05.2000

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in mitverkündeter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und in den drei Teilkarten im Maßstab 1 : 15.000 dargestellte Gebiet in den Gemeinden Kalefeld und Kattenburg-Lindau, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie der Stadt Northeim wird zum Landschaftsschutzgebiet „Westerhöfer Bergland-Langfast“ erklärt. Dies gilt jedoch nicht für die in den beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 100.000 dargestellten Teilbereiche aus den Gemarkungen Angerstein, Bishausen, Bühle, Echte, Hammenstedt, Lagershausen und Sudershausen, da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind. Die Regelungen in Satz 1 gelten ebenfalls nicht für die in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 und den beigefügten Karten 1 bis 6 im Maßstab 1 : 5.000 dargestellten Teilbereiche der Gemarkungen Lagershausen (Karte 1), Langenholtensen (Karte 2), Elvershausen (Karte 3 und 4), Hammenstedt (Karte 5), und Suterode (Karte 6), da diese aus dem Geltungsbereich der Verordnung entlassen sind.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des etwa 13.850 Hektar großen Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den drei veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 15.000. Die Grenzen sind dort gestrichelt dargestellt. Sie verlaufen auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der Striche. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entlassenen Flächen ist in acht Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite dieser Punktreihe. Die Grenze der nach § 1 Abs. 1 Satz 3 entlassenen Flächen ist in sechs Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, in Form einer Punktreihe dargestellt. Diese Grenze verläuft in der Mitte der verwendeten Symbole. Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Northeim, bei den Gemeinden Kalefeld und Kattenburg-Lindau, dem Flecken Nörten-Hardenberg sowie der Stadt Northeim aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird durch vornehmlich intakte Landschaftsstrukturen zusammenhängender Wälder mit reizvollen Übergängen vom Wald zur offenen Landschaft bestimmt. Das Gebiet ist durch verschiedene Höhenzüge unterschiedlicher Grundgesteine und zum Teil tief eingeschnittene Quertäler mit ihren Fließgewässern landschaftlich reich gegliedert.
- (2) Das Gebiet mit seinen zahlreichen Infrastruktureinrichtungen für die Erholung ist bevorzugtes Naherholungsgebiet mit hohem Erholungswert für die Bereiche Northeim und Osterode. In seinem Südteil erfüllt es Erholungsfunktionen für den Großraum Göttingen.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
 1. das Erhalten und Entwickeln der Feuchtflächen und Stillgewässer sowie der Bach- und Flussläufe mit ihren natürlichen Überschwemmungsbereichen,
 2. das Erhalten und Entwickeln von natürlichen Waldrändern und
 3. das Erhalten der Eignung für die Erholung.

III. Erläuterungsbericht

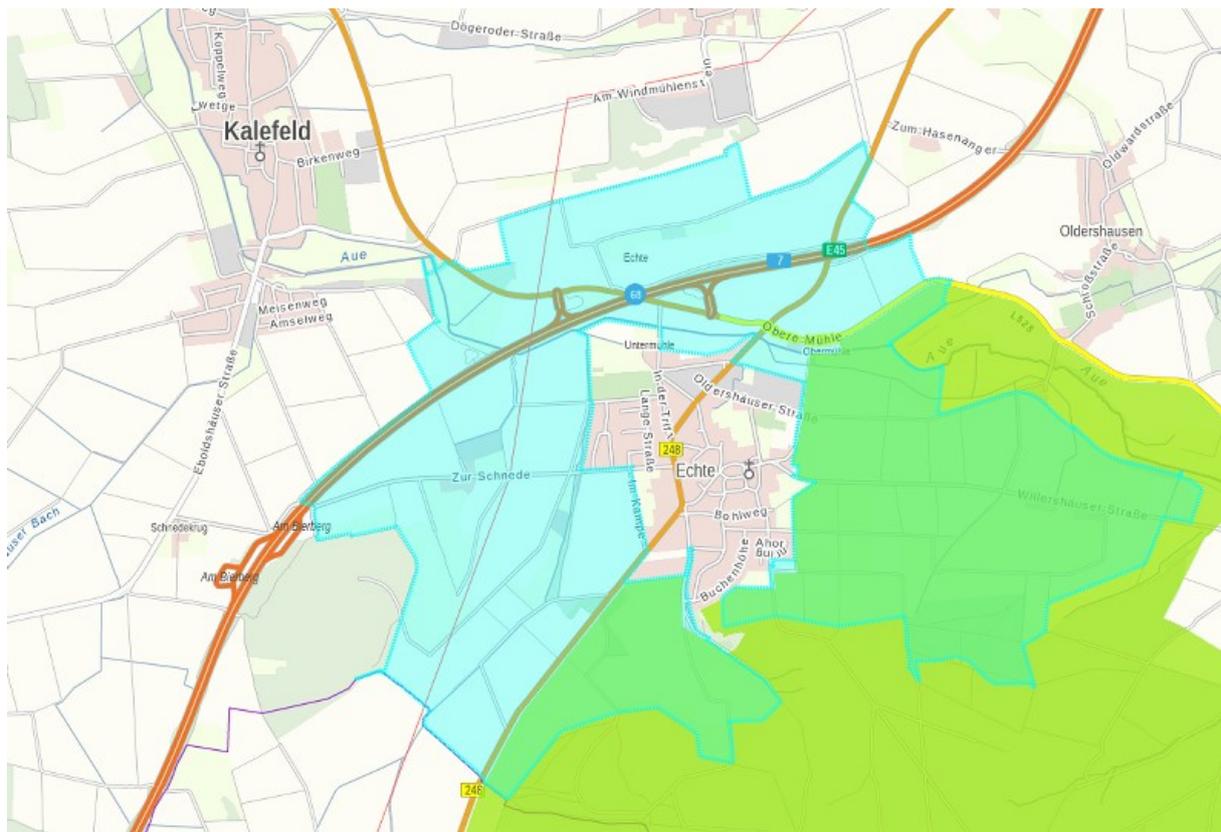


Abb. 14: Übersicht Verfahrensgebiet (hellblau) und Landschaftsschutzgebiet Westerhöfer Bergland-Langfast (grün) [Quelle: LGLN-Viewer]

Das Landschaftsschutzgebiet überdeckt ungefähr die Hälfte des Verfahrensgebietes. Das aktuell diskutierte Pflanzenschutzmittelverbot von der EU unter anderem auch für Landschaftsschutzgebieten würde diese Flächen für das Verfahren natürlich abwerten und man müsste das Gebiet in 2 Zonen unterteilen, um alle Beteiligten gleichwertig abfinden zu können.

III. Erläuterungsbericht

2.2.2 nach Wasserrecht:

Im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung gibt es weder Wasserschutz- noch Trinkwassergewinnungsgebiete.

Allerdings gibt es seit 2012 ein vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet (hellblau) entlang der Aue nördlich der Ortslage Echte. Als Überschwemmungsgebiet festgelegte Gebiete werden bei Hochwasser regelmäßig überflutet.



Abb. 15: Auszug aus LGLN-Viewer Überschwemmungsgebiet der Aue im Bereich Echte [Quelle LGLN-Viewer]

2.3 Situation der Landwirtschaft

Das gesamte Verfahrensgebiet weist starke Mängel in den landwirtschaftlichen Strukturen auf. Um die Existenz der verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe mittelfristig zu sichern und wettbewerbsfähig zu halten ist eine großzügige Flächenzusammenlegung unter Berücksichtigung ökologischer Belange sowie eine Optimierung des Wegenetzes unabdingbar.

In Echte wirtschaften zurzeit insgesamt 3 landwirtschaftliche Betriebe, davon betreiben alle die Landwirtschaft im Vollerwerb. Reine Biobetriebe sind nicht vorhanden. Die Vollerwerbsbetriebe betreiben Ackerbau (Getreide, Raps, Mais und Zuckerrüben). Des Weiteren haben alle 3 Betriebe noch ein weiteres Standbein: ein Betrieb hat Mutterkuhhaltung, einer betreibt Färsenaufzucht und der dritte hält Milchkühe. Die Tierhaltung wird betrieben, da in höheren Lagen der Echter Gemarkung die Böden flachgründig sind und dort hauptsächlich Grünlandstandorte anzutreffen sind. Das Grünland wird meist relativ intensiv mit 3-4 Schnitten pro Jahr genutzt, da für die Kühe genügend Futter vorgehalten werden muss.

Aufgrund des Viehbestandes und der guten Böden kann die Fruchtfolge sinnvoll mit Zuckerrüben und Mais erweitert werden. Dies führt dazu, dass schwer bekämpfbare Ungräser (wie Ackerfuchsschwanz und Windhalm) in den Sommerkulturen gut bekämpft werden können und so auch auf eine wendende Bodenbearbeitung häufig verzichtet wird. Durch die konservierende Bodenbearbeitung betreiben die Landwirte so bereits aktiven Erosionsschutz, welcher durch die Flurbereinigung und einer anschließenden hangparallelen Bewirtschaftung noch verstärkt wird. Es bleibt zu hoffen, dass das angesprochene Pflanzenschutzmittelverbot in Landschaftsschutzgebieten nicht umgesetzt wird, da sonst wieder vermehrt der Pflug eingesetzt werden müsste, um die Unkräuter und -gräser kontrollieren zu können.

III. Erläuterungsbericht

Außerdem gibt es eine Biogasanlage im Ort für die die Erschließung der Flächen und Tragfähigkeit der Wege in Bezug auf die Maisernte und die Gärrestausbringung sehr wichtig ist, um ein weitere fortbestehen der Anlage zu gewährleisten. Biogas ist auch vor dem aktuellen Hintergrund der Energiemangelphase ein wichtiger Baustein der erneuerbaren Energien, da mit Biogas auch Strom erzeugt wird, wenn der Wind nicht weht oder es für Photovoltaikanlagen zu dunkel ist. Es bildet somit einen (von vielen wichtigen) Bausteinen für eine gesicherte Stromversorgung in Zukunft.

Landwirtschaft im Nebenerwerb wird in Echte nicht betrieben.

2.4 Bestehende öffentliche Anlagen

2.4.1 Straßen

Im Flurbereinigungsgebiet verläuft die A7 von Ost nach West. Diese befindet sich noch bis 2023 in einem Ausbau zur 6-streifigen Autobahn in diesem Abschnitt. Für den Ausbau werden auch einige Wege der Gemarkung Echte durch Baustellenfahrzeuge genutzt. Diese benutzten Wege werden nach dem Ende des Ausbaus von Via Niedersachsen wiederhergestellt.

Es verlaufen 2 Bundesstraßen um und durch Echte. Die B445 kommt aus Richtung Westen und schließt an die B248 an, die das Verfahrensgebiet von Südwest nach Nordost durchquert. An der Kreuzung der B248 und B445 geht die L525 ab, welche von Echte über Willershäusen und Westerhof in Richtung Altlandkreis Osterode führt.

Westlich entlang der B248 von Northeim nach Seesen ist ein Radweg geplant beziehungsweise wurde dieser teilweise schon gebaut. Das südliche Teilstück zwischen Imbshäusen und Echte wurde bereits fertiggestellt. Das nördliche Teilstück im Verfahrensgebiet wird gebaut, wenn die Bauarbeiten an der A7 abgeschlossen sind.

2.4.2 Gewässer

Von Osten durchfließt der größere Bach „Aue“ das Verfahrensgebiet. Die Aue ist ein Gewässer II. Ordnung.

Ebenfalls aus Osten fließt der obere Freigraben in Richtung Echte, wo er kurz vor der Ortslage in die Aue mündet. Der Mühlenbach fließt von Süden in Richtung Norden und mündet ebenfalls in der Nähe der Autobahn, westlich von Echte in die Aue.

Dazu gibt es noch diverse kleinere Gräben, die hauptsächlich der Entwässerung der Straßen und Wege dienen.

2.4.3 Leitungen

Im Verfahrensgebiet liegt im westlichen Teil auf einem Grundstück der Gemarkung Kalefeld eine unterirdische Gaskaverne.

Im westlichen Bereich verläuft zudem die 110 KV-Hochspannungsleitung „Von Echte nach Braunlage“, welche man durch Ihre Masten in der Landschaft gut erkennt.

Zudem verläuft noch eine Hauptabwasserleitung quer durchs Verfahrensgebiet von Kalefeld entlang der Aue bis nach Willershäusen.

III. Erläuterungsbericht

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Verfahrensgebiet befinden sich Bodendenkmäler. Die Bodendenkmäler sind gemäß NDSchG vor Zerstörung zu schützen. Dieses Gebot wird durch die Festlegung in der zeichnerischen Darstellung als kulturelle Sachgüter unterstützt. Es handelt sich um die im Folgenden aufgelisteten wichtigsten Bodendenkmale:

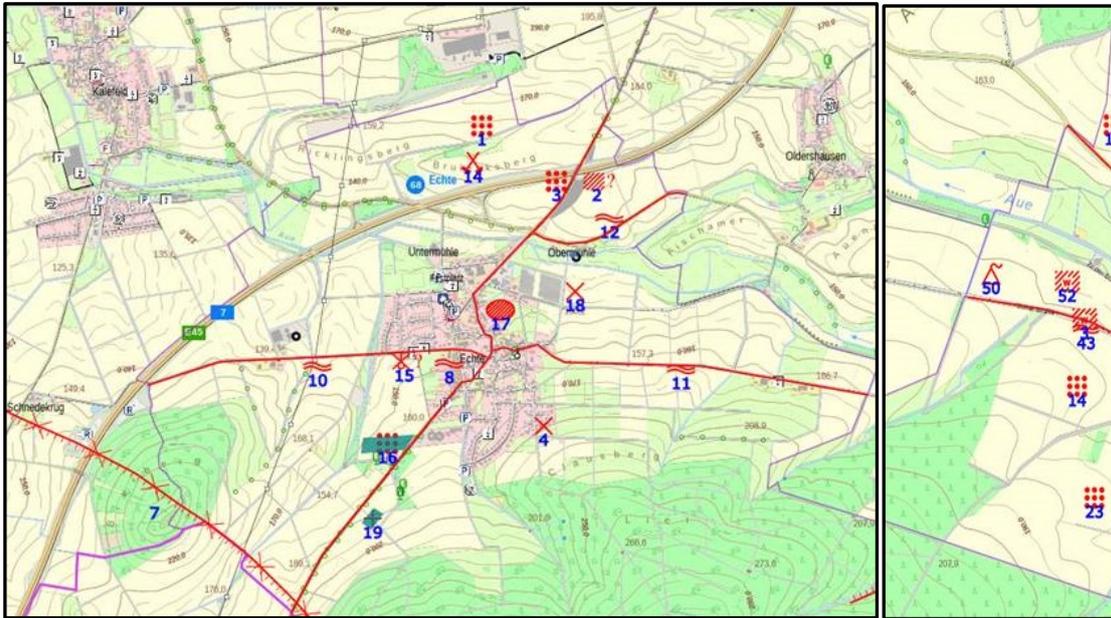


Abb. 16: Übersichtskarten Fundstellen Bodendenkmäler [Quelle: LK NOM]

Echte, FSt. 1,3,16	Fundstreuung
Echte, FSt. 2	Siedlung fraglich
Echte, FSt. 10,11,12	Altstraße, Hohlweg, Wegespur
Echte, FSt. 14	Bergbau
Echte, FSt. 15	Arch. Denkmal kirchlicher Art (zerstört)
Echte, FSt. 19	Einzelfund
Echte, FSt. 4,18	Verschiedenes
Willershausen, FSt. 50	Verhüttungsfund, Schlackenplatz u.ä.

III. Erläuterungsbericht

2.6 Altablagerungen

Im Verfahrensgebiet befindet sich eine Altablagerungsstätte:

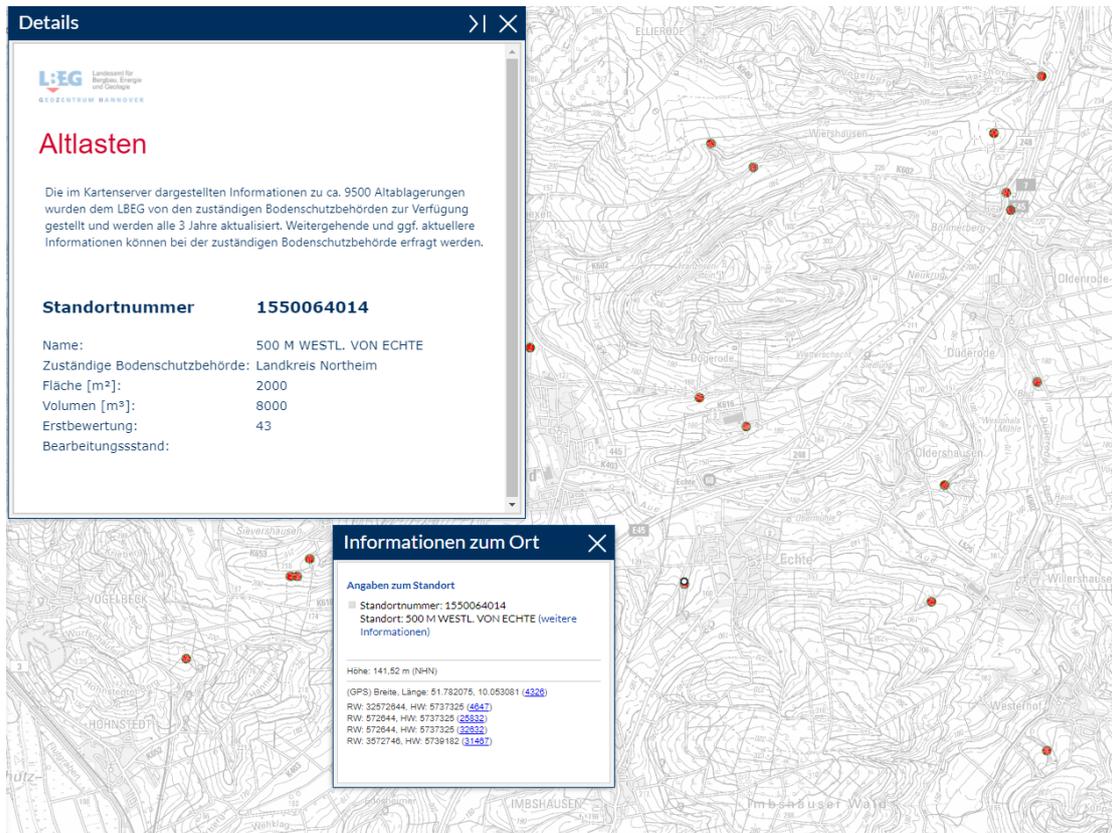


Abb. 17: Übersichtskarte Altlasten im Gebiet Echte [Quelle: NIBIS-Kartenserver]

Anlage-Nr./Deponie-Nr.: **1550064014**

Anlagenname: **500 M WESTL. VON ECHE**

3. Planungen

3.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

3.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim

Das RROP des Landkreises Northeim befindet sich gerade erneut in der Aufstellungsphase. Hier werden die im RROP 2006 festgelegten und für das Verfahrensgebiet maßgebenden Gebietsfestlegungen aufgeführt:

- Vorsorgegebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Regional bedeutsame Wanderwege (Radfahrwege)
- Vorsorgegebiet für Landwirtschaft –auf Grund hohen Ertragspotentials
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft
- Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils
- Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße
- Gebiet mit Fernwasserleitung
- Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse
- Gebiet mit ausgewählten Bodendenkmälern

Die Landwirtschaft stellt im Landkreis Northeim insbesondere im Vergleich zur Landes- und Regionsstruktur einen überproportional raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig dar.

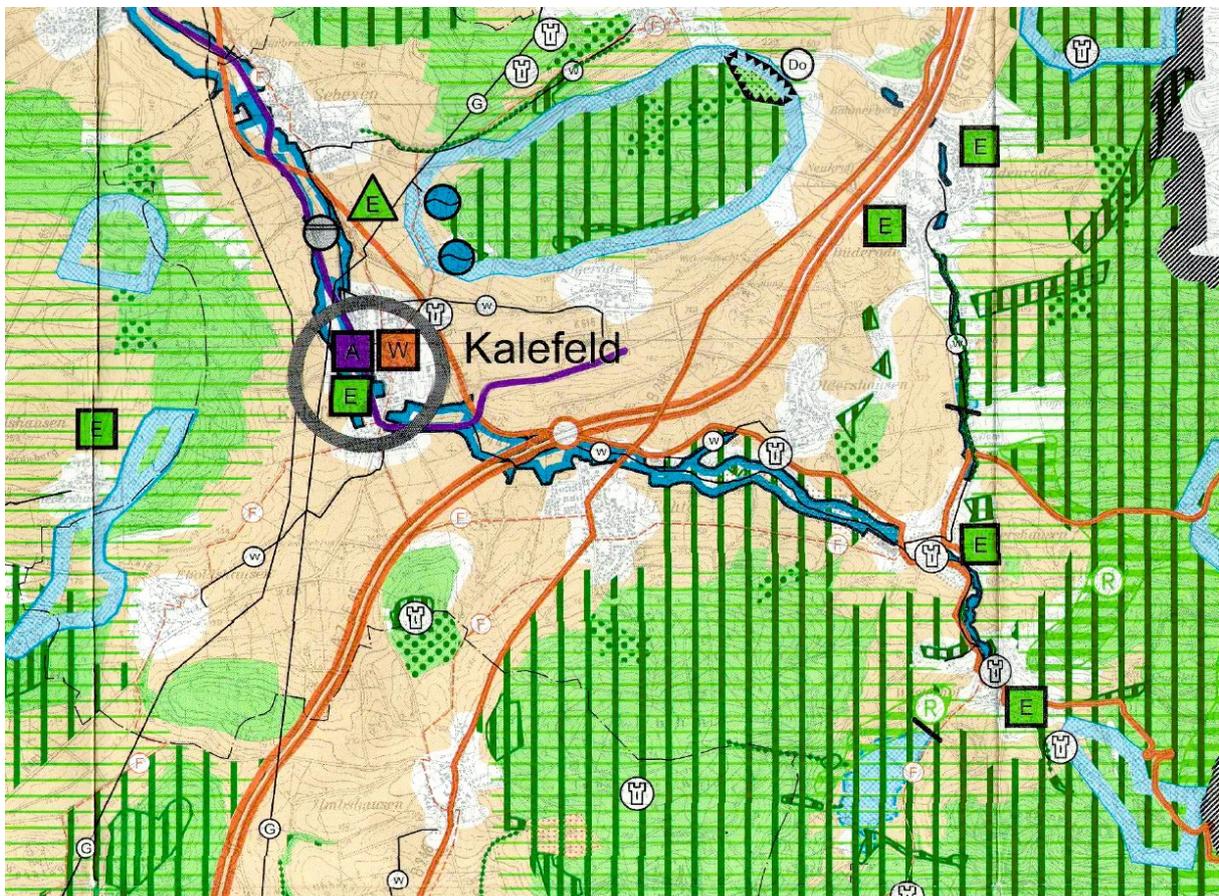


Abb. 18: Kartenauszug RROP 2006 LK Northeim, östlich von Kalefeld und südlich der Autobahn liegt Echte

III. Erläuterungsbericht

Legende

1. Raum- und Siedlungsstruktur



Oberzentrum 0 1.0 01

Mittelzentrum 0 1.0 01

Grundzentrum 0 1.0 01

W

Standort mit der
Schwerpunktaufgabe
Sicherung und Entwicklung
von Wohnflächen

0 1.0 01

A

Standort mit der
Schwerpunktaufgabe
Sicherung und Entwicklung
von Arbeitsflächen

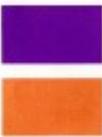
0 1.0 01

Raum außerhalb
des Ordnungsraums

0 1.0



Ordnungsraum 0 1.0



Vorranggebiet für
industrielle Ansätze 0 1.0

Vorranggebiet für
Siedlungsentwicklung 0 1.0 01

2. Natur und Landschaft



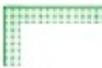
Vorranggebiet für
Natur und Landschaft 0 1.0,
0 2.1



Vorranggebiet für
Natur und Landschaft 0 1.0,
0 2.1



- mit Anstrich ausgeprägtes



Gebiet zur Verbesserung
der Landschaftsmuster
und der Naturhaushalts 0 2.1 05

9. Rohstoffgewinnung



Vorranggebiet für
Rohstoffgewinnung
mit Kreisbeschriftung

0 3.0 04



Vorranggebiet für
Rohstoffgewinnung
mit Kreisbeschriftung

0 3.0 05

S = Salz und Kalium, G = Gestein, Bz = Quarzsilber und Quarz, Tz = Ton und Tonerde, K = Kohle,
Ez = Eisen und Erzkonzentrate, Ca = Calcium, E = Eisen- und Ankerstein, W = Naturerzeugnisse

10. Verkehr - Schiene

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet
entsprechend dem
Verkehrsmittel
angeordnet

11. Wasserwirtschaft - Wasserversorgung



Vorranggebiet für
Trinkwassergewinnung

0 3.0 08



Vorranggebiet für
Trinkwassergewinnung

0 3.0 07



Quelle

0 3.0



Wasserwerk

0 3.0



Fernwasserversorgung

0 3.0 1

Abb. 19: Teil 1 Legende zum RROP 2006 des LK Northeim

III. Erläuterungsbericht

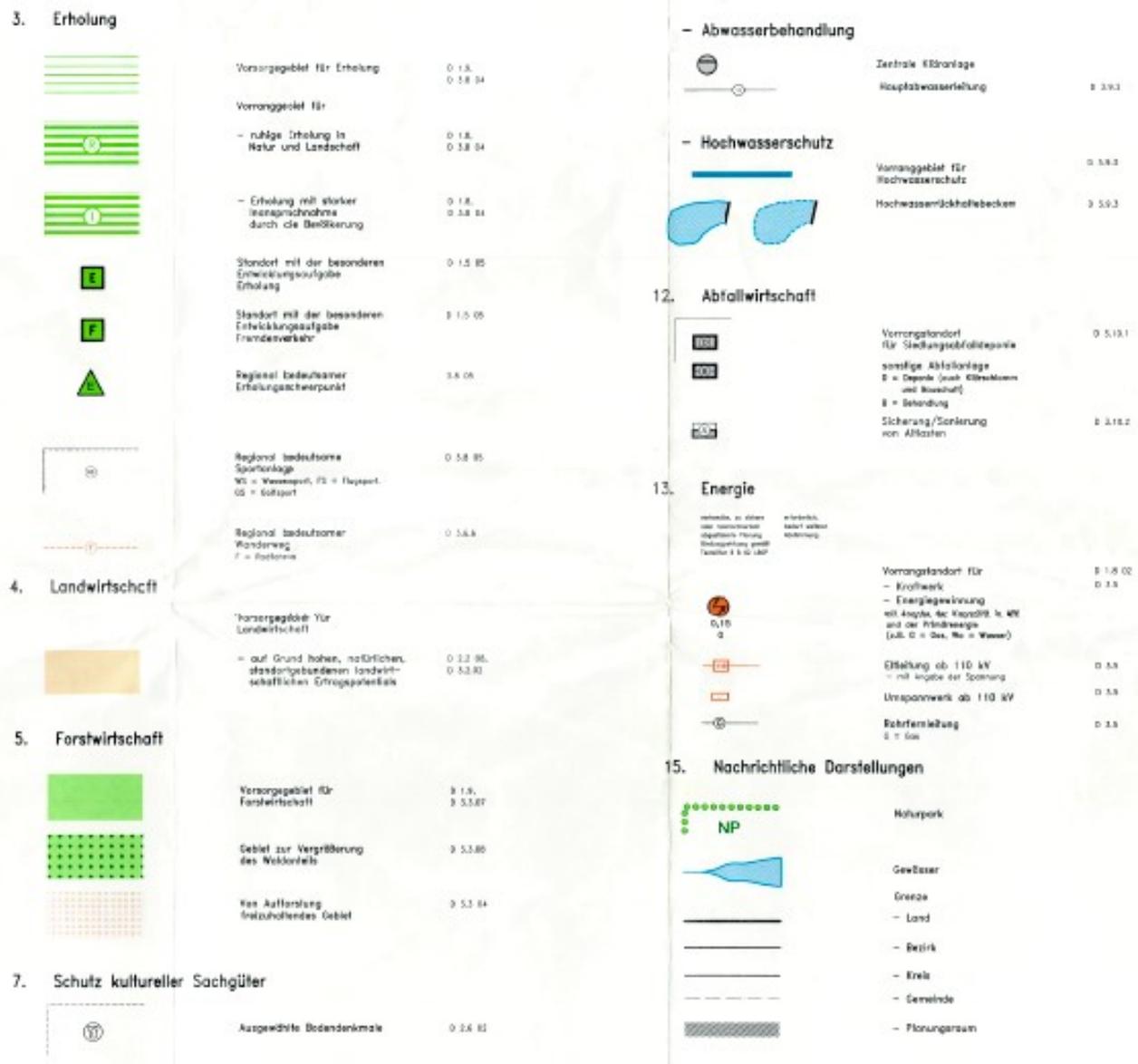


Abb. 20: Teil 2 Legende zum RROP 2006 des LK Northeim [Quelle: LK NOM]

Das Raumordnungsprogramm sieht für die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumnutzungen für den Bereich Landwirtschaft (3.2.1) u.a. Folgendes vor:

- Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden.
- Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung im Planungsraum soll aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden.
- Auf Flächen mit erhöhtem Bodenerosionsrisiko sollen bodenschonende Bewirtschaftungsformen vorgesehen werden.
- Die Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Acker- und Gewässerrandstreifen soll grundsätzlich unterstützt werden. Zum Schutz vor Erosion sollen Schutzstreifen und Saumbiotope (Verbesserung der abflussmindernden Wirkung) angelegt werden.
- Landwirtschaftliche Wege sollen den betriebsbedingten Ansprüchen entsprechend ausgebaut werden. Sie sollen dabei auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden und eine Übererschließung soll vermieden werden. Insbesondere in Erholungsgebieten soll die Funktion als Wander- und / oder Radweg berücksichtigt werden.

III. Erläuterungsbericht

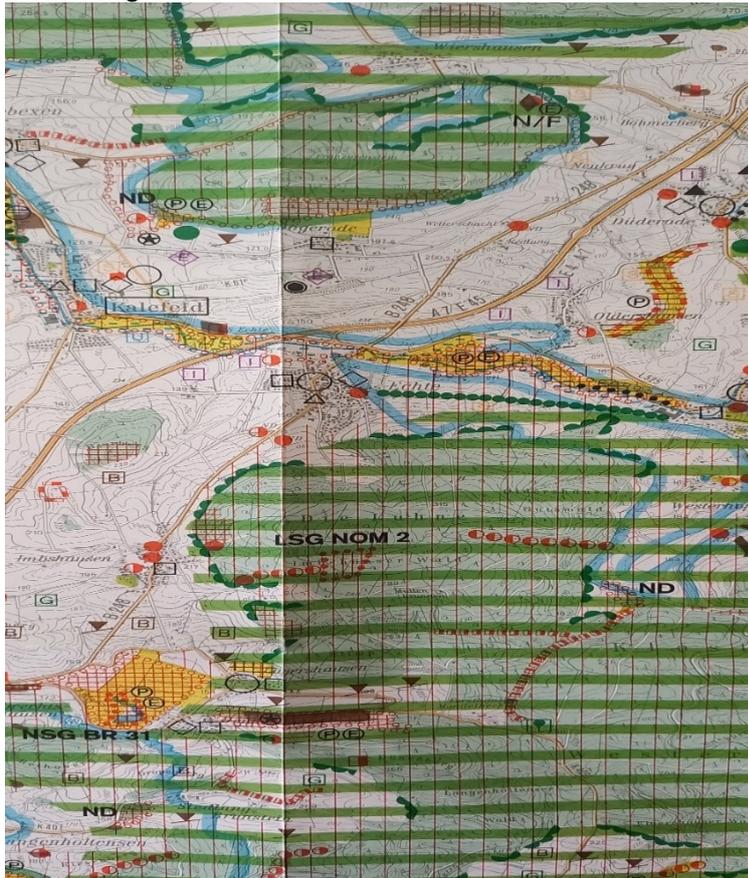
- Flurneuordnungsmaßnahmen sollen der Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbsstruktur dienen, zur Bereicherung der Agrarlandschaft beitragen und die Erhaltung einer vielfältigen Kultur- und Erholungslandschaft fördern.
- Zur Beseitigung struktureller Defizite in ländlich geprägten Orten sollen Flurneuordnungsverfahren und Dorferneuerungsmaßnahmen angestrebt werden.

In vielen Bereichen kann die Flurbereinigung diese Ziele des Raumordnungsprogramms unterstützen bzw. zur Umsetzung beitragen. Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere die agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Ziele zur Stärkung der örtlichen Landwirtschaft sind hier zu nennen.

Aber auch die außerlandwirtschaftlichen Ziele zum Ausbau des Radwegenetzes wie auch die ökologischen Ziele, z.B. die Schaffung eines Biotopverbundes, die Reduzierung des Erosionsgefährdungspotentials in Hanglagen oder auch die Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes fördern die Zielsetzungen der Regionalplanung.

3.1.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Naturschutz-Fachplan in Niedersachsen. Die Planaussagen basieren auf einer zielorientierten Erfassung und Bewertung der Schutzgüter. Dazu gehören Auswertungen vorhandener Daten, die Luftbildauswertung sowie gründliche Kartierungen im Gelände. Die Landkreise haben in Niedersachsen als zuständige untere Naturschutzbehörde einen Landschaftsrahmenplan auszuarbeiten (§3 Abs. 2 NAGBNatSchG) und alle 10 Jahre fortzuschreiben (§ 10 Abs. 4 BNatSchG). In diesem werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das entsprechende Gebiet (meist auf Landkreisebene) erfasst und bewertet.



Wichtigster Bestandteil der Bestandsaufnahme für die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Landschaftsbild ist die flächendeckende Biotoptypenkartierung, die als Informationsquelle ebenfalls für die Bearbeitung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima und Luft herangezogen wird. Für alle Schutzgüter erfolgt eine differenzierte, mehrstufige Bewertung des Plangebietes [Quelle: NLWKN].

Abb. 21: Kopie von Karte des LRP des Landkreises Northeim (1988)

III. Erläuterungsbericht

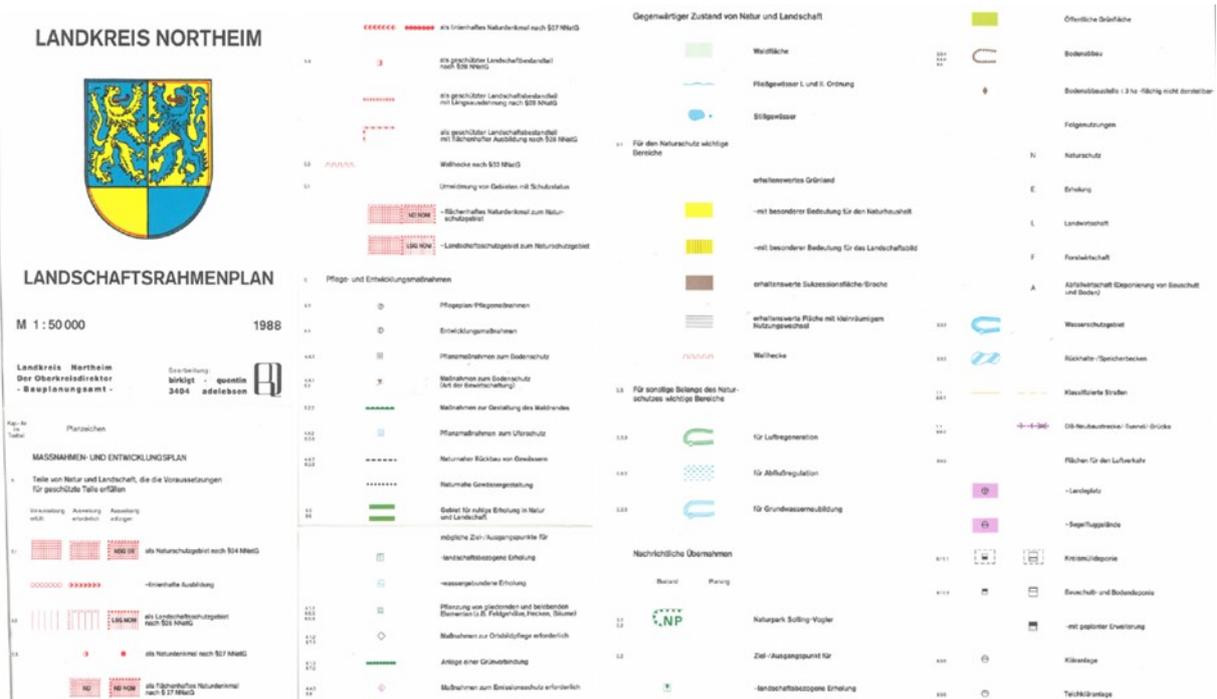


Abb. 22: Auszug aus dem Maßnahmen- und Entwicklungsplan des LRP des Landkreises Northeim (1988)

In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftstypen und Teilräumen muss die Flurbereinigung im besonderen Maße zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege beitragen und die Leitlinien und Ziele des LRP berücksichtigen:

- Erhalt sämtlicher Bereiche, die aktuell weniger beeinträchtigte, schutzbedürftige Leistungen des Naturhaushalts bzw. hohe und sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften aufweisen.
- Erhalt bestehender Kleinstrukturen
- Vermeidung von nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.
- Abbau bestehender Beeinträchtigungen / Beeinträchtigungsrisiken durch geeignete Maßnahmen und
- vor allem in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten Verbesserung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft durch die Entwicklung neuer Strukturen.

In vielen Bereichen kann die Flurbereinigung auch diese Zielsetzungen unterstützen bzw. zur Umsetzung beitragen. Z. B. bietet eine Flurbereinigung die Möglichkeit, die bestehenden Biotop langfristig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen wieder zu optimieren. Hier sind besonders die ökologischen Maßnahmen zu nennen. Darüber hinaus kann auch die geplante Biotopvernetzung zur Umsetzung der genannten Ziele beitragen. (Siehe auch 3.2.5).

III. Erläuterungsbericht

3.2 Planungen für das Flurbereinigungsgebiet

3.2.1 Grundlagen

Die Grundlage der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind die 2019 für das Verfahren aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG.

Diese Grundsätze wurden nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie den anerkannten Verbänden nach Bundesnaturschutzgesetz aufgestellt. Soweit mit den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens vereinbar, wurden Anregungen und Bedenken in dem vorliegenden Plan berücksichtigt.

Die Einzelheiten zu den Planungen sind in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) und in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt.

3.2.2 Ländliche Straßen und Wege

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Straßen und ländlichen Wegen gesichert. Eine Vielzahl der Wege ist jedoch für die derzeit in der Landwirtschaft üblichen Verkehrslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Ein Teil der Wege wird durch die sinnvolle Vergrößerung der Feldblöcke überflüssig.

Fast ausschließlich erfolgt der Wegeneubau im Flurbereinigungsverfahren auf vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen. Die Ausgestaltung der Wege ist ein Kompromiss zwischen den Ansprüchen für den modernen landwirtschaftlichen Verkehr, der Verkehrsdensität und dem Schutzgut Boden.

Die Forderungen der örtlichen Landwirtschaft sind:

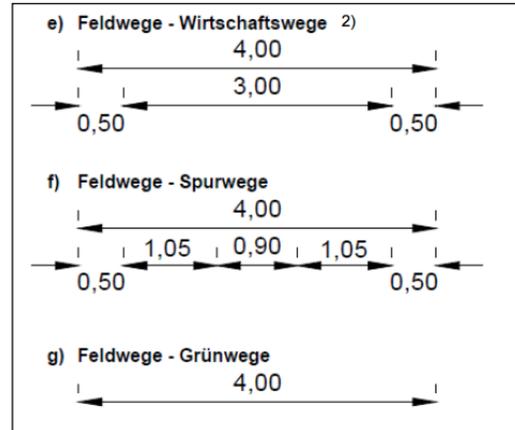
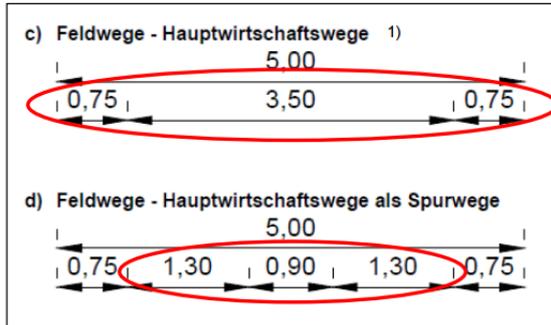
- eine ausreichende Fahrbahnbreite, die für die Spurbreiten der benutzenden Fahrzeuge ausgelegt ist,
- eine ausreichende Kronenbreite, die auch Begegnungsverkehr berücksichtigen kann,
- eine der Verkehrsbelastung angemessene Bauweise und
- möglichst umweltschonende Ausbauweisen.

Die Bauweise der Wege erfolgt ausschließlich in mittelschwerer Befestigung und ist für eine maßgebende Achslast von 5t sowie einer gelegentlichen Achslast von 11,5t ausgelegt.

Der Vorstand der TG hat sich dafür ausgesprochen nicht jeden der zurzeit vorhandenen Bituwege wieder als solche auszubauen. Stattdessen wollen sie möglichst alle Wege in Schotterbauweise herrichten und nur an den Stellen, wo Schotter aufgrund des Geländes nicht möglich ist Betonspurbahnen oder asphaltierte Wege bauen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Schotterwege einfacher/günstiger unterhalten werden können und diese Wege auch umweltverträglicher sind als vollflächig versiegelte asphaltierte Wege.

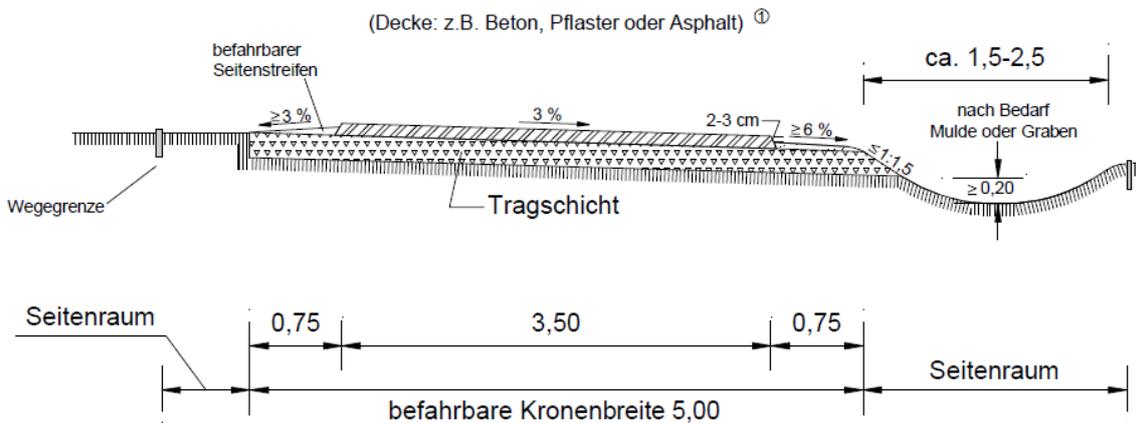
III. Erläuterungsbericht

Abmessungen der Feldwege:



¹⁾ Querschnitt gilt auch für Holzabfuhrweg (Fahrweg)

²⁾ Querschnitt gilt auch für Betriebsweg (Maschinenweg); regional sind Fahrbahnbreiten von 3,50 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m möglich

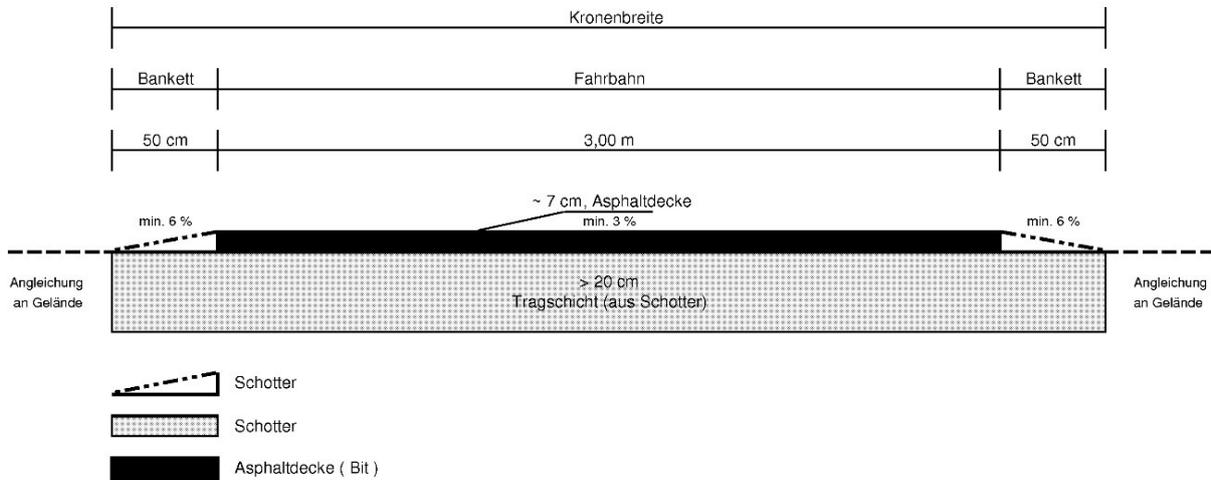


^① Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus siehe Abschnitt 8.5, RLW 2005

III. Erläuterungsbericht

Ausbau landwirtschaftlicher Weg - Asphaltdecke (Bit)

(gemäß DWA-A 904, Richtlinie für ländlichen Wegebau, Oktober 2005)

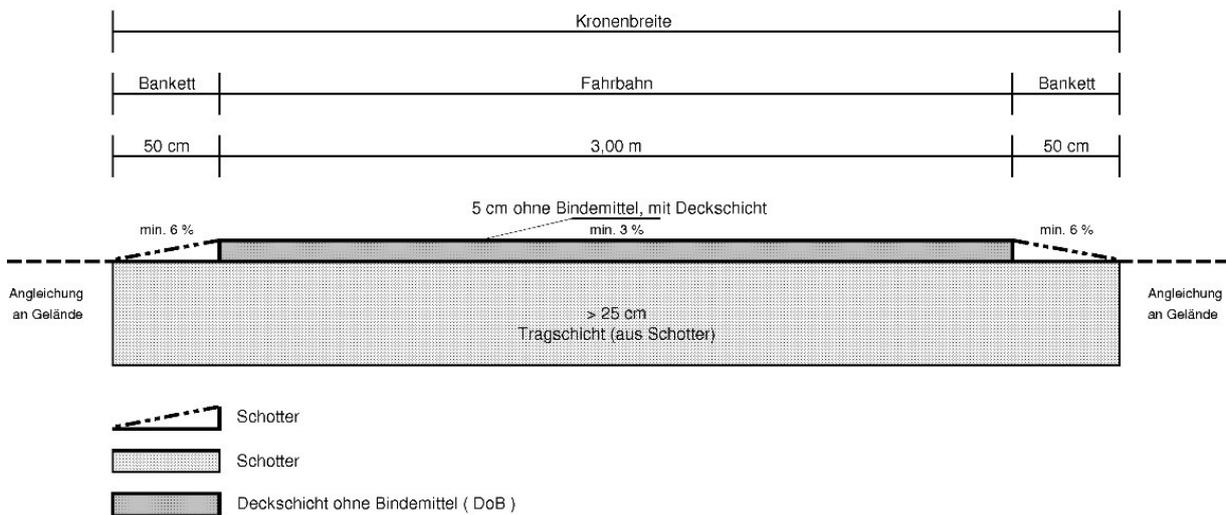


- (siehe DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3, Spalte 5, sowie Bild 8.4 b)
- Dachprofil oder einseitiges Gefälle wird örtlich festgelegt !

Abb. 19: Auszug RLW Ausbau landwirtschaftlicher Wege, hier: Asphaltdecke (Bit)

Ausbau landwirtschaftlicher Weg - Deckschicht ohne Bindemittel (DoB)

(gemäß DWA-A 904, Richtlinie für ländlichen Wegebau, Oktober 2005)



- (siehe DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2, Spalte 5, sowie Bild 8.4 a)
- Dachprofil oder einseitiges Gefälle wird örtlich festgelegt !

Abb. 20: Auszug RLW Ausbau landwirtschaftlicher Wege, hier: Deckschicht ohne Bindemittel (DoB)

III. Erläuterungsbericht

Vor der Einmündung in übergeordnete Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) erfolgt aus verkehrstechnischen Gründen eine Aufweitung des Weges auf 5,5 m Kronenbreite auf einer Länge von ca. 20 m entsprechend der RLW 99 Nr. 4.1.2.

Einmündung eines einstreifigen Weges in eine Straße

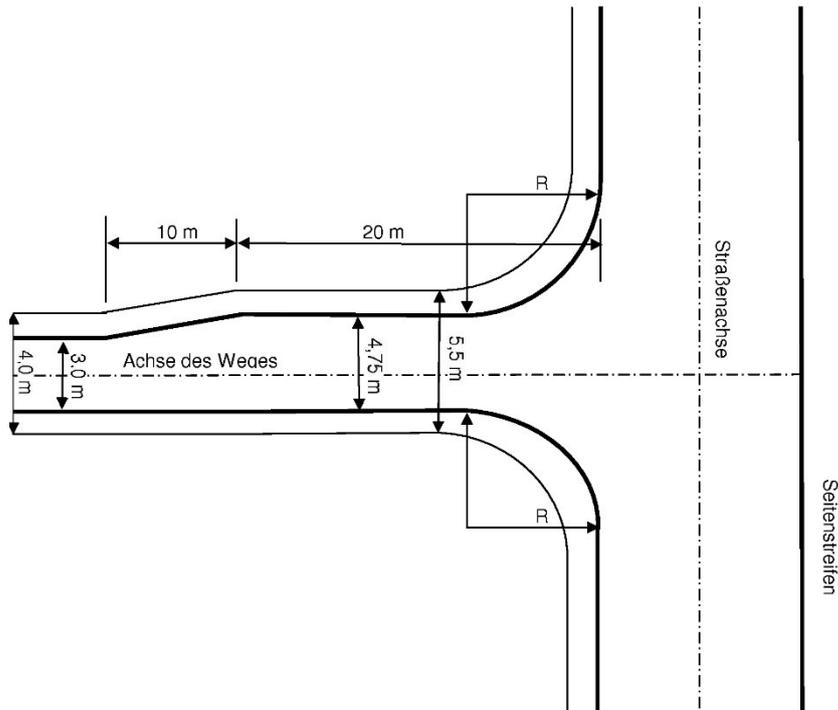


Abb. 21: Auszug RLW zur Einmündung eines Weges in eine Straße

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten und im VdAF nachgewiesenen Bauwerke werden entsprechend den Festsetzungen im VdAF erstellt. Bei der Dimensionierung dieser Bauwerke sind die anfallenden Wasserabflussmengen und die Dimensionierungen der benachbarten Bauwerke berücksichtigt worden.

Falls sich bei der Bauausführung der Wegebaumaßnahmen herausstellt, dass bestehenbleibende Rohrdurchlässe schadhaft sind, werden diese mit erneuert. Die Dimensionierung und die Sohlhöhe bleiben dabei unverändert.

III. Erläuterungsbericht

Im Einzelnen sind folgende Wegebaumaßnahmen geplant:

- Alle Bilder dieser Aufzählung: Quelle ArL -

E.Nrn. 101:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-DoB verstärkt bzw. ausgebaut. Des Weiteren erfolgt eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 3,5m, da dies der Hauptschließungsweg für den nördlichen Teil der Gemarkung ist und als Rübenabfuhrweg dient.

Die Entsiegelung zu einem Schotterweg hat die Vorteile, dass die Unterhaltung in Eigenleistung möglich ist und die Umweltbelastung des Weges geringer ist, da die Fläche sich nicht so schnell erwärmt und so besser passierbar für Tiere v.a. Insekten und Kriechtiere ist. Der vorhandene Durchlass am westlichen Endes des Weges wird im Zuge des Wegebbaus mit Schwerlastrohren erneuert.



E.Nr. 101: Blickrichtung von der östlichen Gemarkungsgrenze ins Verfahrensgebiet

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 102:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-DoB verstärkt bzw. ausgebaut. Der Weg wird von ca. 3,1m Breite auf 3,5m verbreitert, um den breiteren Maschinen der heutigen Zeit Rechnung zu tragen. Die aktuelle Widmung als Gemeindeverbindungsweg wird eingezogen und der Weg an den zu gründenden Realverband übergeben. Dennoch bleibt dies ein wichtiger Erschließungsweg, daher ist die Verbreiterung auf 3,5m sinnvoll. Außerdem ist der Weg stellenweise von der etwas weiter nördliche verlaufenden Aue (Gewässer) beeinflusst, sodass eine Schotterdecke nach Veränderungen im Untergrund leichter wiederherstellbar ist als eine Bitudecke. Die vorhandenen Durchlässe werden im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert.



E.Nr. 102: Blickrichtung von Mitte des Weges in östliche Richtung



E.Nr. 102: Blickrichtung von Mitte des Weges in westliche Richtung zur Ortschaft

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 103:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-DoB verstärkt bzw. ausgebaut, um die Pflege des Weges zu erleichtern und über die regelmäßige Pflege des Weges, diesen langfristig günstig zu unterhalten. Die vorhandenen Durchlässe werden im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin. Aufgrund der hohen Erschließungseffizienz des Weges soll der Wege auf 3,5m Breite ausgebaut werden. Die vorhandenen Durchlässe werden im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert.



E.Nr. 103: Blickrichtung von Ortschaft in Richtung Osten



E.Nr. 103: Blick von Mitte des Weges in Richtung Osten

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 104:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Betonspurbahn verstärkt bzw. ausgebaut. Da der Weg auch zur Holzabfuhr dient, ist ein Ausbau in 3,5m Breite geplant. Der vorhandene Durchlass wird im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin. Der Vorteil der Betonspurbahn ist, dass eine Verbreiterung des Weges ohne zusätzliche Flächenversiegelung möglich ist, da dort lediglich das mittlere Schotterstück verbreitert wird. Des Weiteren sind Betonspurbahnen umweltverträglicher, da sich der helle Beton im Sommer nicht so stark erwärmt wie eine Asphaltstrecke. Zudem können Kriechtiere die Spurbahnen schneller überqueren und haben in der Mitte mit der grünen Brücke einen Teil zum Erholen.



E.Nr. 104: Blickrichtung von Nord nach Süd Richtung Wald

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 105.20 und 105.30:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Bit (E.-Nr.: 105.30) und MSB-DoB (E.-Nr.: 105.20) verstärkt bzw. ausgebaut. Der Wirtschaftsweg wird im dorfnahe Bereich von der Gemeinde als Zuwegung zum Wasserhochbehälter genutzt, daher wird die vordere Hälfte als Bituweg ausgebaut, um ihn auch im Winter vernünftig räumen zu können. Der vorhandene Durchlass wird im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert. Des Weiteren erfolgt die Holzabfuhr aus dem nahegelegenen Wald über diesen Weg, daher wird er auf 3,5m Wegebreite ausgebaut. Die Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin.



E.Nr. 105: Blickrichtung vom Dorf in Richtung Osten



E.Nr. 105: Blickrichtung von Osten nach Westen am östlichen Ende des Weges

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 106:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Betonspurbahn verstärkt bzw. ausgebaut. Der Weg ist wichtig für die Holzabfuhr des oberhalb liegenden Waldstückes und wird daher auf 3,5m verbreitert. Dies geschieht über die Verbreiterung des mittleren, unbefestigten Teils der Betonspurbahn. Die seitlichen Verdrückungen und die Risse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin.



E.Nr. 106: Blickrichtung von Norden den Weg hinauf



E.Nr. 106: Blick von Süd nach Nord

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 107:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Bit verstärkt bzw. ausgebaut. Der Weg soll mit einer Breite von 3,5m ausgebaut werden. In dieser Breite liegt er aktuell auch schon vor. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine nicht ausreichende Tragfähigkeit hin.



E.Nr. 107: Blickrichtung von Süden Richtung Ortschaft



E.Nr. 107: Blick von Nord nach Süd

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 108.10 und 108.20:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-DoB (E.-Nr.: 108.20) und MSB-Betonspurbahn (E.-Nr.: 108.10) verstärkt bzw. ausgebaut. Der Weg soll auf 3,5m verbreitert werden, da er neben der Landwirtschaft, auch der Forstgenossenschaft als einem Haupteerschließungsweg zur Holzabfuhr dient. Der vorhandene Durchlass wird im Zuge des Wegebaus mit Schwerlastrohren erneuert



E.Nr. 108.10: Blickrichtung von Süden in Richtung B 248, Ausbau in DoB



E.Nr. 108.20: Blick von Nordwest Richtung Wald, Ausbau als Betonspurbahn

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 109:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Betonspurbahn verstärkt bzw. ausgebaut. Der Wege soll auf 3,5m Breite ausgebaut werden, da er auch zur Holzabfuhr aus dem westlich gelegenen Wald dient. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin



E.Nr. 109: Blickrichtung von E.Nr. 110.10 Richtung Westen



E.Nr. 109: Blick von Ost nach West

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 110.20 und 110.30:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Bit (E.-Nr.: 110.20) und MSB-Betonspurbahn (E.-Nr.: 110.30) verstärkt bzw. ausgebaut. Dieser Hauptschließungsweg im westlichen Verfahrensgebiet soll auf 3,5m ausgebaut werden. Der erste Teil wird in bituminöser Weise ausgebaut, da die Gemeinde dort noch einen Lagerplatz hat und diese Zufahrt auch im Winter von Schnee räumbar sein muss. Im weiteren Verlauf soll eine Betonspurbahn entstehen, da das Gelände in dem Bereich etwas bewegter ist und ein Schotterweg nicht die notwendige Standfestigkeit hätte und drohen würde auszufließen. Der vorhandene Durchlass wird im Zuge des Wegebbaus mit Schwerlastrohren erneuert. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin.



E.Nr. 110.20 und 110.30: Blick vom Bit-Teil auf die geplante Betonspurbahn



E.Nr. 110.20: Blick von Ende Ortslage (E.Nr.: 110.10) in Richtung Südwesten

III. Erläuterungsbericht

E.Nrn. 112:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-DoB verstärkt bzw. ausgebaut, um den Unterbau an die heutigen Anforderungen anzupassen und den Weg leichter pflegen zu können. Die Wegebreite von 3m soll bestehen bleiben. Die deutlichen Längsrisse weisen auf eine zu geringe Tragfähigkeit hin.



E.Nr. 112: Blickrichtung von Nord nach Süd



E.Nr. 112: Blickrichtung von Nord nach Süd

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 114:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Schotter-/Grasweg wird in MSB-DoB verstärkt bzw. ausgebaut. Die Wegbreite von 3m soll beibehalten werden.



E.Nr. 114: Blickrichtung von Südosten nach Nordwesten

E.Nrn. 115:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Bit verstärkt bzw. ausgebaut. Der Zustand des Weges ist noch relativ gut, falls die Finanzmittel aufgrund der gestiegenen Baukosten also nicht ausreichen sollten, würde dieser Weg auf einer Prioritätenliste weiter unten stehen.



E.Nr. 115: Blickrichtung von Süden nach Norden in Richtung Ortschaft

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 116:

Der nicht mehr ausreichend tragfähig befestigte Bituweg wird in MSB-Bit verstärkt und auf eine Breite von 3,5 m ausgebaut. Die aktuelle Widmung des Weges wird eingezogen und der Weg dann an den noch zu gründenden Realverband übergeben. Der Weg trägt als Teil zum Rundweg für den westlich davon gelegenen Ackerblock bei. Des Weiteren ist es eine beliebte Radstrecke und durch diese Ausbaubreite können die heutigen landwirtschaftlichen Maschinen und die Radfahrer besser aneinander vorbeifahren. Des Weiteren dient diese Strecke der Löschwasserbeschaffung bei Bränden an den Aussiedlerhöfen von Echte und wäre eine weitere Zuwegung zum alten Bahnhof von Oldershausen bei einem Notfall.



E.Nr. 116: Blickrichtung von Norden nach Süden in der Mitte des Weges



E.Nr. 116: Blickrichtung von Norden nach Süden von der Kreuzung mit Weg Entw.-Nr.102

III. Erläuterungsbericht

3.2.3 Wasserbauliche Anlagen:

Es soll ein Graben auf neuer Trasse ausgehoben werden. Aktuell wird die Fläche des Grabens als Grünland benutzt, aber um das Wasser besser ableiten zu können, soll dieser Graben neu entstehen. Des Weiteren ist 1 Standort für eine kleine Hochwasserschutzmaßnahme vorgesehen.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

E.Nr. 300:

Das Gewässer III. O. soll neu angelegt werden, um das Wasser aus dem auf der Innenseite der Kurve gelegenen Graben (zwischen E.-Nrn. 105 & 106) liegt, unter dem Weg hindurch wegzubekommen.



E.Nr. 300: Blick auf die Entwurfsnummer 300 von Entwurfsnummer 105.10 aus, die rote Linie deutet die Lage des Grabens an (auf Grünland hinter dem Zaun)

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 304:

Hier soll ein Regenrückhaltebecken (ca. 2.000 m²) ausgehoben werden. Der entnommene Boden wird als Material bei den zu rekultivierenden Wegen wieder eingebaut. Das Becken wird als Biotop sich selbst überlassen und wird lediglich soweit gepflegt, dass die Funktion als Wasserrückhaltung gesichert bleibt. Der Zu- und Abfluss des Beckens soll über den angrenzenden Wegeseitengraben erfolgen.



E.Nr. 304: links Blick in Richtung Schützenhaus, rechts Blick Richtung Wald

III. Erläuterungsbericht

3.2.4 Rekultivierungsmaßnahmen

Insgesamt sollen ca. 1,2 km unbefestigte, bzw. in leichter Befestigung erstellte Wirtschaftswege rekultiviert werden. Lage und Umfang der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus der Karte bzw. dem VdAF (E.Nrn. 700 – 704). Die unbefestigten Wirtschaftswege werden zur Flächenoptimierung rekultiviert und in die angrenzende Nutzungsart überführt.

Darüber hinaus entstehen durch diese Maßnahmen konkurrenzfähige landwirtschaftliche Wirtschaftsstrukturen, die nach modernen Gesichtspunkten zu bewirtschaften sind.

Gleichzeitig lassen sich dadurch die Ackerschläge in Teilbereichen künftig hangparallel bewirtschaften, wodurch die Erosionsgefahr in vielen Bereichen verringert wird.

Durch den Wegfall der Wirtschaftswege verringert sich auch gleichzeitig der Unterhaltungsaufwand für die Gemeinde Kalefeld beziehungsweise dem Realverband, welcher nach der Flurbereinigung für die Wegeunterhaltung zuständig sein wird.

Dem damit eventuell einhergehenden Biotopvernetzungsverlust wird durch die neu geplante Verflechtungsstruktur der Kompensationsmaßnahmen entgegen gewirkt.

Die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ist abhängig von der geplanten Neuzuteilung. Die Maßnahmen werden nur umgesetzt, wenn sich eine entsprechende Zuteilung realisieren lässt. Die Umsetzung erfolgt dann mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung.

Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 700:

Der ca. 4,5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch verlängert sich die Schlaglänge und an beiden Seiten des neuen Schlages ist ein befestigter Weg vorhanden, wodurch die Erschließung der Lage verbessert wird. Der neu entstandene Schlag soll dann entsprechend hangparallel bewirtschaftet werden.



E.Nr. 700: Blick von Ost nach West



E.Nr. 700: Blick von West nach Ost

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 701:

Der ca. 4,5 m breite Grasweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Diese Rekultivierung erfolgt in der gleichen Lage wie die Entw.-Nr. 700. Der neu entstandene Schlag soll dann entsprechend hangparallel bewirtschaftet werden.



E.Nr. 701: Blick von Nord nach Süd

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 702:

Der ca. 4,5 m breite Schotterweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch verlängert sich die Schlaglänge und an beiden Seiten des neuen Schlages ist ein befestigter Weg vorhanden, wodurch die Erschließung der Lage verbessert wird.



E.Nr. 702: Blick von West nach Ost

E.Nr. 703:

Der ca. 4 m breite Schotterweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch verlängert sich die Schlaglänge und an beiden Seiten des neuen Schlages ist ein befestigter Weg vorhanden, wodurch die Erschließung der Lage verbessert wird. Diese Rekultivierung liegt in der gleichen Lage wie die Entw.-Nr. 702.



E.Nr. 703: Blick von Ost nach West

III. Erläuterungsbericht

E.Nr. 704:

Der ca. 7 m breite Schotterweg soll entfallen und zur Ackernutzung rekultiviert werden. Dadurch verlängert sich die Schlaglänge und an beiden Seiten des neuen Schlages ist ein befestigter Weg vorhanden, wodurch die Erschließung der Lage verbessert wird.



E.Nr. 704: Blick von Nord nach Süd

III. Erläuterungsbericht

3.2.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.2.5.1 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe durch den Wegebau und die Rekultivierungen:

Auf der Grundlage einer maßnahmenbezogenen Landschaftsbestandsaufnahme sind unter Berücksichtigung der Entwicklung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, entsprechend der Eingriffsregelung im Sinne des BNatSchG, in Verbindung mit dem NAGBNatSchG, landschaftspflegerische Maßnahmen geplant. Die im VdAF dargestellten Maßnahmen E.Nr. 500 bis 502 sind ein Ausgleich für die durch die geplanten Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Als Ausgleich für den Eingriff Wegebau werden im Wesentlichen 5 m breite Gewässerrandstreifen zum Gewässerschutz sowie für weitere Offenlandarten angelegt. Sie werden mit einer mehrjährigen Wildsaatenmischung (z.B. BG 90 Firma Saatenzeller) eingesät. Diese haben gegenüber anderen Blümmischungen den Vorteil, dass sie nicht regelmäßig neu eingedrillt werden müssen.

Die geplanten 5m breiten Gewässerrandstreifen dienen in erster Linie dem Erosions- und Gewässerschutz, da Einträge von Boden in das Gewässer stark vermindert werden. Des Weiteren werden dadurch die naturnahen Randbereiche des Fließgewässers vergrößert, was, wenn auch nur in geringem Anteil, bei Hochwasser positive Auswirkungen haben kann, da das Gewässer nicht so schnell über die Ufer tritt. Zuletzt bilden diese naturnahen Randstreifen natürlich einen guten Schutz des Niederwilds vor Prädatoren, sowie einen attraktiveren Lebensraum für das Niederwild als das intensiv genutzte Ackerland.



E.Nr. 500: Anlage eines Gewässerrandstreifens entlang der Aue, Blick von Ost nach West

III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 501: Anlage eines 5m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Aue, Blick von West nach Ost



E.-Nr. 502: Anlage eines 5m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Gewässers,
Blick von Nord nach Süd

III. Erläuterungsbericht

3.2.5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Neben den zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen werden weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes umgesetzt. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens werden weitere Landschaftsentwicklungsmaßnahmen unterstützt und gefördert. Die Standorte dieser Maßnahmen sind mit den Entwurfsnummern 600 bis 606 gekennzeichnet.

Neben weiteren geplanten Gewässerrandstreifen mit unterschiedlichen Trägern ist ein Waldrandstreifen (E.-Nr. 600) von der Forstgenossenschaft Echte geplant. Dieser Schutzstreifen soll den Wald nachhaltig schützen. Bei den Sturmereignissen, gerade Friederike im Januar 2018, und den Dürrejahren mit starken Borkenkäferbefall in den vergangenen Jahren wurde der Wald stark beschädigt und viele Waldbestände müssen neu aufgebaut werden. Diesen neuen Waldbestand in der Lage „Am Kolig“ möchte die Forstgenossenschaft Echte mit der geplanten Waldrandgestaltung schützen. Der stufenweise Aufbau mit Hecken und Hochstämmen soll den Wind vom Boden langsam in die Höhe leiten, so dass er über den Wald hinwegfegt und nicht die Bäume zum Umstürzen bringt.

Die weiteren Gewässerrandstreifen (E.-Nr. 601 – 606) sind an der Aue (Träger Leineverband), am oberen Freigraben, am Mühlenbach und an einem weiteren Graben (Träger Realverband) geplant. Die Gewässerrandstreifen haben ebenfalls die oben genannten Schutzfunktionen für Gewässer und Niederwild.



E.Nr. 600: Anlage eines Waldrandstreifens zum Schutz des Waldes am Kolig vor den kommenden Stürmen, Blick von Nordost entlang des Waldes

III. Erläuterungsbericht



E.-Nr. 601: Anlage eines 5m breiten Gewässerrandstreifens am Oberen Freigraben, Blickrichtung von Süden auf die Maßnahme



E.Nr. 602: Anlage eines 5m breiten Gewässerrandstreifens an der Aue, Blickrichtung West nach Ost

III. Erläuterungsbericht



E.-Nr. 603: Anlage eines 5m breiten Gewässerrandstreifens am Mühlenbach, Blickrichtung Nordost nach Südwest



E.-Nr. 604 & 605: Anlage eines 5m breiten Gewässerrandstreifens am Mühlenbach, Blickrichtung Südwest nach Nordost, Maßnahme 604 im Vordergrund, 605 im Hintergrund auf dem gepflügten Land

III. Erläuterungsbericht



E.Nr. 606: Anlage eines 5m breiten Gewässerrandstreifen unterhalb des Rapsfeldes (rote Linie)

III. Erläuterungsbericht

4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Zielerreichung der vereinfachten Flurbereinigung Echte sind in diesem Plan nach § 41 FlurbG enthalten:

a) Ausbau vorhandener Wege:

mittelschwere Befestigung (Bit) auf vorhandener bituminöser Befestigung	1650 lfd. m
mittelschwere Befestigung (BSpB) auf vorhandener bituminöser Befestigung	1470 lfd. m
mittelschwere Befestigung (DoB/Schotter) auf vorhandener bituminöser Befestigung	3640 lfd. m
mittelschwere Befestigung (DoB/Schotter) auf vorhandener Schotterbefestigung	130 lfd. m

Insgesamt werden 6890 lfd. m Wege ausgebaut.

b) Rekultivierung von Wirtschaftswegen:

Rekultivierung von Schotterwegen	170 lfd. m
Rekultivierung von unbefestigten Wegen	1000 lfd. m

c) Ausgleichsmaßnahmen:

Ausweisung von Gewässerrandstreifen (min. 5 m breit)	7340 m ²
Anlage einer Retentionsfläche	2000 m ²

d) Maßnahmen zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes:

Ausweisung von Gewässerrandstreifen (min. 5 m breit)	9130 m ²
Anlage eines Waldrandstreifens	26550 m ²

Die von den geplanten Maßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden vollständig durch die geplanten landschaftsgestaltenden Maßnahmen kompensiert. Diese Kompensationsmaßnahmen als auch die zusätzlichen landschaftsgestaltenden Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren tragen zur Zielerreichung bei.

III. Erläuterungsbericht

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen von Wegebaumaßnahmen sind zum Teil Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne §§ 13 ff BNatSchG und können zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen.

In dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE), werden alle von den etwaigen Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Einzelnen beschrieben. Jedem Eingriff werden dann entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Es wird bei allen Eingriffen ein angemessener Ausgleich erreicht werden. Es bleibt nach Ausführung der Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück.

Der Landkreis Northeim – untere Naturschutzbehörde hat bei der Abstimmung zur UVP-Vorprüfung folgende Anmerkung vorgebracht:

1. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand lassen sich alle geplanten Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet naturschutzrechtlich kompensieren.
2. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen im Hinblick auf Natur und Landschaft sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
3. Auf Grund der Gesamteinschätzung ist eine UVP nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) ist daher nicht zu erwarten, da erhebliche Eingriffe durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten sind bzw. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auf der Grundlage der o.g. Kriterien ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Echte ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird mit Bekanntgabe des ML festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, der Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes werden im Sinne des Naturschutzrechtes ausgeglichen. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen und nicht ausgleichbaren Umweltauswirkungen aus.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) ist daher nicht erforderlich.